



list. Anh.

18.

Jus Saxon. 2097.
Hist. Anhalt. 48

Acten-mäßige
SPECIES FACTI
 Sambt angefügter Rechtlichen
DEDUCTION,

Welche
 Der Durchleuchtigste Fürst und
 HERR / HERR
 Lebrecht / Fürst zu Anhalt / &c. &c.

Bey Gelegenheit
 Einer sogenannten kurzen und wahrhafften in jure & facto höchst gegründeten
 Von Seiten der Frau Gräfin

Wilhelminen Charlotten

Von Ballenstädt und ihrer beeden Söhnen/
 Zu Behauptung deren angemassen Fürstl. Tituls / Standes und Würde/
 auch resp. prätendirten eventuellen

SUCCESSIONS - Rechts

Zum Vorschein gekommenen Information,
 So wohl zu deren gründlichen Wiederlegung / als öffentlicher Darstellung
 der wahrhafften Beschaffenheit dieser Sache / und wie der Punctus Successionis
 durch die prævia plenaria Causæ Cognitione geschene
 Kayserl. allergnädigste Confirmation

Des
 Beyl. Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
VICTORIS AMADEI

Fürsten zu Anhalt / &c. &c. Hochseel. Bedächtnuß
 Errichteten Fürst - Väterlichen Testamenti & Codicilli bereits außge-
 macht und decidiret / nicht weniger in Conformität Deroselben besagter Frau
 Gräfin und deren beeden Söhnen der angemaste Fürstl. Titul / Tractament und Würde durch
 vielfältige Kayserl. Mandata, Rescripta, Decreta, & Judicata untersaget / mithin Hochged.

Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt &c. Durchl. und Dero Fürst-Männlichen Posterität/
 Dero nach unverhofften Abgang des jetzigen
 Regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg &c.

Hochfürstlichen Durchleucht /
 Und dero Fürstl. Mann-Stammes erlangte Successions - Recht

Allenthalben salviret und bestättiget sey /
 Zu dessen Beybehaltung zu publiciren sich bemüßiget gefunden.

SPAGNIES FACIT

DEDUCTION

WESTMANNEN PARTITION

VICISSITUDINE

VICTORIS A MADE



Est vor weniger Zeit eine so genannte Kurze in jure & facto höchst-gegründete Information in Wienn distribuiert worden / und zum Vorschein kommen / darinnen vorgestellet werden wollen / was es mit denen zwischen dem Fürstlichen Hause Anhalt-Hoymb und Weyl. Fürst Carl Friederichs zu Anhalt 2c. Hochfürstl. Durchl. hinterlassener Wittwen / Frau Wilhelminen Charlotten Gräfin von Ballenstädt / und dero beyden Söhnen entstandenen Irrungen für eine Bewandnuß habe / auch welcher gestalt das allergnädigste Kayserliche Standes Erhöhung-Diploma in einem verkehrten Verstande gedeutet und gemeldter Frau Wittib und ihren beyden Kindern competirende Gerechtsame ohne einigen Schein Rechtens in Streit gezogen und verkürzet werden wolten.

Wie nun auch in unterschiedenen andern bey dem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath exhibirten Schrifften und Implorationen dergleichen Vorstellung geschehen / und insonderheit den Fürstlichen Stand / Dignität und Würde / zusambt dem hinkünfftigen Successions-Rechte / dasern des jetzt-Regierenden Fürsten / Herrn Victor Friedrichs zu Anhalt-Bernburg 2c. Hochfürstl. Durchl. descendirender Fürstlicher Manns-Stamm etwa nach Gottes Willen abgehen sollte / vor Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Lebrecht / Fürsten zu Anhalt 2c. und dero Fürst-Männliche Posterité zu behaupten / von Seiten der Fr. Gräfin von Ballenstädt und ihren beeden Söhnen hat wolten präetendirt werden / in vorallegirten Scriptis aber unterschiedene Umstände / so eines Theils in facto ungegründet / als wahrhaft angegeben / und andere / so zu dem in contradictorio bereits erhaltenen Außschlag dieser Sache das grössste Gewicht beygetragen haben / verhalten worden ;

Als finden des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt 2c. Hochfürstl. Durchl. sich ohnumbgänglich gemüßiget / zu Conservirung dero auß Ihres in Gott ruhenden Herrn Vattern / Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt 2c. Hochfürstl. Durchleucht / letztern testamentarischen Disposition d. an. 1714. wie auch nachgefolgtem Codicill d. a. 1716. und der darüber a. 1717. außgewürckten Kayserl. Confirmation, auch auß so vielen allbereit ergangenen allerhöchsten Kayserl. Rescriptis, Mandatis, Decretis und Judicatis erlangten Gerechtsamen der unpartheyischen Welt die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache in möglichster Kürze ex Actis darstellen / und selbige zu Elidirung des gegenseitigen Einwendens mit dazu gehörigen Beylagen nothdürfftig bewähren zu lassen.

F. 4. 1717

- Es verhält sich aber diese ganze Sache kürzlich also: Als der Weimarer Durchleuchtigste Fürst und Herz / Herz Carl Friederich / Fürst zu Anhalt ꝛc. und damahliger Erb-Prinz mit des hiebevorigen Fürstl. Anhaltischen Cansley-Raths / Gottlieb Christian Müllers / zu Harzgeroda Tochter / welche bey zweyen Adelichen Damen / und zwar erstlich bey einer Fräulein von Geuder, und darauf bey der Frau Hofmeisterin von Buttler, als Mägdgen in Diensten gestanden / nachhero aber von Ihrer Hochfürstl. Durchl. in Dero Diensten genommen worden / einigen vertraulichen Umgang gepflogen / und einen Sohn ausser der Ehe / so am 13. Martii 1713. gebohren ist / gezeuget / so haben Dieselbe bey nahe zwey Jahr darauf in Dero Herrn Batteren Residentz zu Bernburg ohne deren Wissen sich mit gemeldter Persohn von dem damahligen Diacono zu Harzgeroda / Emmanuel Philipp Paris, am 1. Martii 1715. ohne einiges Menschen Beysehn /
- N. I. massen dieser Diaconus solches / laut der Beylage sub No. I. ad art. 1., 2., 3. & 4. eyndlich bezeuget hat / heimlich copuliren / auch bey Ihro Kayserl. Majestät umb deren Erhebung in den Gräflichen Stand / wie etliche Monathe darauf an hochgedachten Herrn Fürsten Victorem Amadeum zu Anhalt ꝛc. vertrauliche Nachricht davon eingelauffen / allerunterthänigst und inständigst ansuchen lassen. Da nun jetzt hoch-ermeldten Herrn Fürsten Victoris Amadei Hochstl. Durchl. gar erhebliche Ursachen gehabt / Dero Fürstl. Bätterlichen Consens zu dieser Mesalliance, darumb Sie auch nicht einsten seynd angesprochen worden / zu verweigern / haben Sie zu forderist dienlich er-messen / Dero Herrn Erb-Prinzen Durchl. Fürst Carl Friedrichen zu Anhalt ꝛc. Dero Bätterlichen Dissensum mittels eines sub dato den 30. Dec. 1715. an Sie abgelassenen Schreibens sub No. II. zu declariren / und Sie zugleich vom vorhabenden Besuch der Standes-Erhöhung zu dehortiren / mit dem Beyfügen / daß wiedrigen Falls bey allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät Sie selbige allerinständigst depreciren würden / gestalten Sie dann auch noch vorhero / weil Sie von der bereits heimlich geschehenen Copulation noch nichts gewußt / umb Dieselbe abzuwenden / Ihro
- N. II. Kayserl. Majestät sub dato den 5. Nov. 1715. laut No. III. allerdemüthigst angelanget: Als aber Dieselbe bald darauf durch obgemeldten Diaconi Paris eyndliche Deposition solcher heimlich verrichteten Copulation vergewissert worden / und des Herrn Fürsten Carl Friedrichs zu Anhalt Durchl. die Standes-Erhöhung aufzumürcken / sich nach äußersten Vermögen bestrebet / haben Dero Herz Batter Fürst Victor Amadeus zu Anhalt ꝛc. den besten Schluß gefasset / Dero am 18. Januar. 1714. gefertigtem Testament, als darinnen Sie 2. 12. alle ungleiche Heyrathen bereits verbotten gehabt / annoch ein Codicill zu annectiren / und darinn ihren Dissensum wieder die getroffene Mesalliance nochmahlen deutlich an Tag zu
- N. III. legen / massen dann Dieselbe besage des sub No. IV. angehenden Extractus sothanen vor sechs besonders darzu beruffenen Zeugen gefertigten Codicilli de dato den 13. Junii 1716. würcklich disponiret:
- N. IV.

Wie Sie Dero ad acta bereits judicialiter declarirten Dissensum paternum morte confirmiren wolten / also / daß diese höchst-præjudicialische Winckel-Ehe so wohl existente casu weder Dero damahligen Fürstlichen Herrn Enckels (jetzt-Regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg ꝛc. Durchl.) und Dero Descendenten / als auch Dero jüngsten Herrn Sohns / Fürst Lebrechts zu Anhalt / ꝛc. Durchl. und Dero

Dero Männlichen Descendenten nach eräugenden Fall an der legitimen Succession der Landes-Regierung Schaden / noch solche Miß- Mey- rath von einigem darauß zu ziehen verhoffenden Vortheil / am aller- wenigsten in Präjudiz der andern Standes-mäßiggebohrnen Fürstli- chen Kinder und Agnaten von einigen Effect seyn / in specie aber / daß der mit der Nüßlerin zwey Jahr vor der Winckel-Copulation gezeug- te natürliche Sohn so wenig / als wann dergleichen noch mehr erfolgen würden / in eventum einige Hoffnung zur Successions-Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen sollen / 2c.

Dieses Testament und Codicill haben Ihre Kayserl. Majestät des Herrn Fürstens Victoris Amadei zu Anhalt 2c. Durchl. zur allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst übergeben / und umb dieselbe allerinstän- digst imploriret / auch / nachdem die ganze Sache an allerhöchstgedacht Ihr Kayserl. Majestät auß dem Hochpreißlichen Reichs- Hof-Rath per Vo- tum allergehorsamst gelanget / die besondere Gnade gehabt /

Daß mehr allerhöchsterwehnte Ihre Kayserl. Majestät / nach wohl- bedächtlicher Erwägung aller deren dieser Sachen halber einlauf- fenden Umständen und Ursachen / welche den Herrn Fürsten Victo- rem Amadeum zu Anhalt 2c. zu solchem festgegründeten Väterlichen Testament und Codicill veranlasset / folglich mit gutem Rath und rechten Wissen / des darwieder beschehenen Einwendens ohngehindert / beedes alles Inhalts confirmiret und bestättiget haben / dergestalt / daß sothanens Testament und Codicill in allen seinen Articuli / Pun- cten / Clausuln / Worten / Meyn- und Begreiffungen allerdings ver- bindlich / kräftig und mächtig seyn / stät / fest und unverbrüchlich ge- halten und vollzogen / und dawieder von Niemanden / wer der auch seyn mag / gehandelt oder verfahren werden solle / 2c.

Wie solches alles auß der über besagtes Testament und Codicill er- theilten allergnädigsten Confirmation sub No. V. deutlich und noch in mehreren sich ergiebet. N.V.

Ob nun wohl nachhero des Herrn Fürsten Carl Friedrichs zu Ans- halt 2c. Durchl. da Dero Herz Batter annoch im Leben ware / nicht un- terlassen / bey Ihre Kayserl. Majestät alle äusserste Vorstellung allerunter- thänigst zu thun / umb dadurch sothane allgeregteste Confirmation und deren Effect zu vernichtigen ; So haben doch auch Dero Herz Batter / Fürst Victor Amadeus zu Anhalt 2c. gleicher gestalt Ihrer Seits nichts verabsaumet / mittels allerdevotester Gegen- Repräsentation allerdemü- thigst zu bitten / daß es bey Dero einmahl declarirten Fürst- Väterlichen Disposition und darüber erhaltenen Kayserl. allerhöchsten Confirmation sein endliches Bewenden haben mögte ; Es ist auch darinnen dergestalten allgeregtest deferiret worden / daß mehr allerhöchstgemeldte Ihre Kayf. Majestät an des Herrn Erb-Prinzen / Fürst Carl Friederich zu Anhalt 2c. Durchl. Inhalts der Beylage sub No. VI. am 20. August. 1717. nachdrück- lich rescribiret : N.VI.

Wie Dieselbe mißfällig vernommen / daß Sie (der Herz Erb-Prinz / Fürst Carl Friederich zu Anhalt 2c.) der Ihre vereheligten Person und denen mit Ihr erzeugten Kindern den Fürstl. Titul und Tracta- ment ein- als andern Weeges zuzulegen continuireten / und Sie of- fentlich vor eine Fürstin und die Kinder vor Prinzen außrufen und nennen

nennen lieffen / welches Verfahren Dero allerhöchsten Kayserl. Au-
 thorität und hierunter ergangenen gemessenen Kayserl. Verordnun-
 gen / insonderheit der über ihres Herrn Vatters/ Fürst Victoris Ama-
 dei zu Anhalt ꝛc. errichtetes Testament und Codicill mit wohlbedäch-
 tiger Erwegung ertheilten Confirmation und übernommenen Manu-
 tenenz schnurstracks zugegen lieffe / dannhero Dieselbe gemeldten
 Herrn Fürst Carl Friederich zu Anhalt ꝛc. alles Ernstes erinnert / und
 ein für allemahl befohlen haben wolten / dergleichen Fürstl. Titul und
 Tractament, weder der obgedachten mit Ihro verheyratheten Persohn/
 noch denen mit Ihr erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern/ fer-
 ner bezulegen / oder anderen dergleichen zu thun zu gestatten oder zu
 befehlen/ damit wiedrigenfalls Ihro Kayserl. Majestät nicht bemüßiget
 werden möchten/ Sie in die Dero Kayf. Confirmation des Väterlichen
 Testaments und Codicills einverleibte Straffe der einhundert Mark
 löthigen Goldes an geschehenes Anruffen zu condemniren und selbige
 exequiren zu lassen.

Allermassen auch ferner Ihro Kayf. Majestät auf des Herren Fürsten
 Victoris Amadei zu Anhalt/ ꝛc. anderweite allerunterthänigste Imploration
 auf des Herrn Herzogen zu Sachsen Gotha und des damahligen Herrn
 Fürsten/ Carl Wilhelms/ zu Anhalt- Zerbst Hochfl. Hochfl. Durchl. Durchl.
 eine allergnädigste Commission besage Reichs- Hof- Raths Protocalli de

N. VII. 5. Aagult. 1717. sub No. VII.

Umb bey Abstellung der geklagten Beschwerden auch mit dahin zu
 sehen und es in die Wege zu richten/ daß die verheyrathete Persohn nebst
 denen mit dem Herrn Fürsten Carl Friederich zu Anhalt erzeugten und
 noch künfftig erzeugenden Söhnen und Töchtern/ gleich andern auß un-
 gleicher Ehe gebornen Kindern/ mit nothwendigen Unterhalt versehen/
 und künfftig versorget werden möchten / ꝛc.

N. VIII. Allerbillichst erkandt / und solches Commissarisches Rescript sub
 eod. Dato laut No. VIII. an beede hohe Fürstliche Herren Commissarien
 würcklich haben abgehen lassen.

Wiewohl nun zwar des Herrn Fürsten Carl Friedrichs Durchl. auch
 hierbey nicht acquiesciret / sondern in unterschiedenen allerunterthänigsten
 Exhibitis, nebst Beylegung einseitig eingelangter / obwohl nach deutlicher
 Anweisung des letztern Reichs- Abschiedes/ weder in referendo, noch judi-
 cando, Ziel und Maas gebender sogenannten Rechtlichen Informationen/
 in puncto der getroffenen Heyrath und des prætendirten Fürstl. Tracta-
 ments und Tituls / auch der eventualen Succession, vor dero in und auß-
 ser der Ehe erzeugte Kinder vielmahlige reiterirte Repräsentationes und
 Vorstellungen zu wiederholen keines weges unterlassen haben ; So ist je-
 doch im Hochpreißlichen Reichs- Hof- Rath prævia sufficienti ac plenaria
 ulteriori Cause cognitione ad utriusque Partis Exhibita, wie auch ad im-
 plorationem Sr. Hochfürstl. Durchl. Fürst Lebrechts zu Anhalt ꝛc. sub

N. IX. No. IX. abermahlen erkandt worden :

Daß so viel die in dem Fürstl. (sc. des Herren Erb-Prinzen) Schreis-
 sen de dato den 29. Octob. & præf. den 12. Novemb. enthaltene Vor-
 stellung ratione liberorum secundi matrimonii betrifft / man es bey
 der Kayserl. Resolution bewenden lasse ꝛc.

Demnach dann auff allen diesen/ so wohl der Fürst- Väterl. testamentarischen
 Dispo-

Disposition, Codicill und darüber außgebrachten Kayserl. allerhöchsten Confirmation, als denen nachhero resp. außgelassenen und publicirten Kayf. Rescriptis, Mandatis, Decretis und Judicatis, deß Hrn. Fürsten Lebrechts zu Anhalt ꝛc. Durchl. intuitu Successionis und der Gegenseitig-angemassen Fürstl. Titulatur und Tractaments wieder Dero Herrn Bruders damahlige Gemahlin/ nunmehrige Wittib/ und Dero beeden Kinder unwidersprechlich competirendes Vorrecht und Befugnisse merklich seynd bestättiget worden; Als haben Dieselbe nach oftgemeldten Dero Herrn Vattern am 14. Febr. 1718. erfolgten Ableben solche Gerechtsame ferner zu conserviren sich höchstgemüßiget gehalten/ mithin zu dem Ende Ihre Kayf. Majestät zusforderist allerunterthänigst angezeigt/ wie jetzt-gedachter/ dero Herr Vatter/ Fürst Victor Amadeus zu Anhalt ꝛc. in Ansehung Dero hohen Alters und abnehmenden Leibes-Kräften auß Beyforge / daß sie den Außschlag der an Hochgedachten Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha / und Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst aufgetragenen Kayserl. Commission nicht ableben möchten/ Dero Testament, Codicill und andere zu künfftiger Alimentation derer vorerwehnten beyden Kinder gemachte Verfassungen/ annoch bey Dero Leben in Gegenwart Sieben dazu besonders requirirten Zeugen selbst hätten publiciren lassen / und dannenhero/ sothanes Testament und Codicill rebus sic stantibus autoritate Cæsareâ pro publicatis zu halten / allergehorsambst gebetten; Es seynd auch auf sothanes von Ihre und derer hohen Mit-Interessirten geschעהne Imploration Inhalts deß Reichs- Hof- Raths Protocollis sub No. X. beyde/ das Testament und Codicill, pro publicatis erkandt und angenommen worden / und haben darauf Ihre Durchl. Herr Lebrecht/ Fürst zu Anhalt ꝛc. nach der von Dero Herrn Brudern Fürst Carl Friederich angetretenen Landes-Regierung Ihren Juribus ferner beständig inhæret/ und weder die beede Kinder vor Prinzen / noch deren Mutter/ als Fürstin/ gehalten / sondern vielmehr / obgleich nachhero mehrgemeldter Dero Herr Bruder/ Fürst Carl Friederich zu Anhalt ꝛc. auf unablässiges und allerinständigstes Ersuchen bey Ihre Kayserl. Majestät annoch die Gnade erlangt/ daß Dero Gemahlin in den Reichs-Gräfl. Stand/ als Gräfin von Ballenstädt/ erhaben worden / Dero Gerechtsame mittels eingelegter Protestation vom 21. und 27. Martii auch 20. Novemb. 1720. umb so vielmehr bedungen und reserviret/ als zu allerhöchst-gemeldter Ihre Kayserl. Majestät Sie das allerunterthänigste Vertrauen gesetzt / daß Sie solche Standes-Erhöhung Dero damahlen bereits erlangten und durch das Fürst-Vätterliche Testament und Codicill, Kayserl. Confirmation und unterschiedene andere vorallegirte allergerechteste Rescripta, Mandata, Decreta und Judicata vollkommentlich bestättigten Juribus zu keinen Nachtheil gereichen oder außdehnen lassen würden; Gestalt sie denn dessen auch nachmahls sattfam seynd vergewissert worden / als Dieselbe auß der erlangten Abschrift sub No. XI. N. XI. ersehen / daß solche Standes-Erhöhung ganz restrictè auf der Frau Gräfin Persohn einzig und allein eingerichtet / Ihrer Kinder dabey nicht mit einem Worte gedacht / hingegen aber / daß besonders denen Fürstlichen Vorkinderen (oder Kindern erster Ehe) wie auch denen Fürstl. Agnaten deß Fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg an Ihren Recht und Gerechtigkeiten solche Standes-Erhöhung unvorgriffen und unschädlich seyn solle ꝛc. in conformitate priorum Concluserum & Judicatorum, nec non confirmationis Cæsareæ Testamenti & Codicilli außdrücklich mit inseriret worden.

N. X.

N. XI.

VX M

VX M

Bey solcher Beschaffenheit haben Se. Durchleucht Fürst Lebrecht zu Anhalt zc. ferner / als Dero Herr Bruder / Fürst Carl Friederich zu Anhalt-Bernburg zc. am 21. Apr. 1721. mit Tode abgegangen / die nachgelassene Frau Wittib aber sich des Fürstl. Tituls beständig angemasset und so gar in Ihren an Die Kayserl. Majestät abgelassenen allerunterthänigsten Supplicatis und Exhibitis sich Fürstin und ihre beede Kinder Prinzen zu Anhalt genennet / sich dagegen verschiedentlich allerdemüthigst beschwert / und / denenselben solche angemaste Titulatur vermöge des hiebevorigen Kayserl. allergerechtesten Straff-Befehls nachdrücklich zu untersagen / hingegen aber Sie / Fürst Lebrechten zu Anhalt zc. und Dero Fürst-Männl. Posterité bey Dero versicherten hinkünfftigen Successions-Rechten Inhalts der Fürst-Bätterl. Disposition und Kayf. allerhöchsten Confirmation, auch allergnädigst übernommenen Manutenez, zu schützen und es dabey zu lassen / zum öfftern allergehorsambst angelanget / auch darauf endlich / ohngehindert dessen / was die Frau Gräfin in einer weitläufftigen Deduction sub præf. den 14. Septembr. 1722. dißfalls vorgestellet / mittelst publicirten

- N. XII. Reichs-Hof-Raths Decreti sub No. XII. nicht nur die allermildeste Versicherung erhalten / daß in Ansehung Dero in Gott ruhenden Herrn Väter / Fürst Victoris Amadei zu Anhalt / Testaments und Codicilli es bey denen erlassenen Kayf. Verordnungen bewenden solle / zc. Sondern es ist auch bald darauf mittelst eines andern publicirten Reichs-Hof-Raths Conclufi, als gemelte Frau Gräfin sich noch immer Fürstin genennet / besage
- N. XIII. „ Extractus Protocolli sub No. XIII. allergerechtest erkant: daß der Frau Gräfin von Ballenstädt die im Exhibito de præf. den 17. Septemb. ad præstandum juramentum tutelæ übergebene Vollmacht wider hinauß zu geben seye / mit den Anhang /

Daß / wann Sie eine andere mit dem alleinigen Titul Gräfin von Ballenstädt übergeben würde / alsdann fernerer Bescheidt erfolgen solle / zc.

Welche denen hiebevorigen Kayserl. Rescriptis, Decretis und Judicatis ganz gemäß Verordnung ferner durch ein anderes und zwar in einer die Frau Gräfin und ihre Kinder besonders concernirenden Angelegenheit publicirtes / auf das vorige aber doch auch sich mit referirendes / Reichs

- N. XIV. Hof-Raths Decret sub No. XIV. dergestalt widerholet worden / daß wenn die supplicirende Gräfin von Ballenstädt so wohl Ihr Ansuchen / als die in demselben beygefügte Schuld-Verschreibung / welche NB. wider hinauß zu geben / nach Anweisung des Membri ultimi Conclufi de 30. Sept. nuperi mit der alleinigen Unterschrift der Gräfin von Ballenstädt und Auflassung des Fürstlichen Tituls für Sich und Ihre Kinder beybringen lassen wird / fernere resolution erfolgen werde / zc.

Gleichwie nun über dieses mehrgedachte Fr. Gräfin ferner Inhalts Extractus der in Causa alimentorum contra Anhalt-Bernburg publicirten anderweiten Resolution sub No. XV.

- N. XV. in Aufstellung der behörigen Quittungen denen vorigen der Titulatur halber ergangenen Conclufis sich gemäß zu bezeigen / deutlich erinnert / und es bey allen diesen allergerechtesten Kayserlichen Verordnungen dergestalt unverändert gelassen worden / daß noch erst in diesem
- N. XVI. Jahr nicht allein besage der Anlage sub No. XVI. eine denen vorigen Conclufis gemäß Auflage erfolget / sondern Ihr auch ganz neulichst unterm 23. Mart.

aller

aller von ihrer Seiten eingegebenen Exhibitorum ohngeachtet vermöge N.XVII.
membra primi, secundi & tertii Extractus Protocolli sub No. XVII. mit
abereinstiger Zurückgebung ihres unterm 8. eben gedachten Monats ratio-
ne titulaturæ & subscriptionis denen vorigen Kayserl. Verordnungen entge-
gen lauffenden Exhibiti die nachdrückliche Bedeutung geschehen / von der
angemaßten incompetenten Unterschrift / wie auch von denen Protestatio-
nen und Verwahrungen zu abstrahiren / dagegen dieser und denen vorigen
Kayserl. Weisungen der Unterschrift halber ein Genügen zu leisten : Also
leget sich dann auß diesen und der ganzen denen Actis durchgehends con-
formen Erzählung klar am Tage / wie die Frau Gegnerin / seit deme Sie durch
die allerhöchste Kayserl. Gnade in den Gräflichen Stand allermildest eve-
huret worden / keinen anderen / als diesen Gräflichen Stand und solche Di-
gnität / biß diese Stunde habe / darneben der Punctus Successionis von Ihro
Kayserl. Majestät vor des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt ꝛc. Hoch-
fürstl. Durchl. und Dero Fürst. Männliche Posterität wieder mehrgedach-
ter Fr. Gräfin uncharacterisirte Söhne prævia plenaria causæ cognitione
völlig decidiret / dieses allgerichtet zugespochene und darauf mit so vielen
unter allerhöchster Kayserl. Namens. Unterschrift und Authorität erlas-
senen Verordnungen confirmiret und bevestigte Recht ganz unumstößlich
mithin die ans Licht gekommene gegenseitige Information von einem so
offenbahren Ungrund seye / daß es wohl überflüssig zu seyn scheinen dürffte /
wann in Beantwortung der in selbiger gemachten gegenseitigen Dubiorum
ohnnöthige Mühe angewendet werden wolte : Allein / nachdeme darinnen
gleichwohl einige Facta zu befinden / welche einer Erläuterung bedürffen ;
So hat man zu dem Ende nicht undienlich zu seyn erachtet / selbige zu
gleich mit noch ganz wenigen zu beleuchten.

Es wird demnach Anfangs dahin gestellet / was vor dringliche Beweg-
Ursachen des Herrn Fürsten Carl Friedrichs zu Anhalt ꝛc. Durchl. Christo
Löbl. Gedächtnuß gehabt haben mögen / eine Eheliche Liebe in damahligem
Stand zu Dero jetzigen Frau Wittiben zu werffen / ingleichen / wie und
wann Sie sich des Matrimonii halben auf die verbindlichste Art und Wei-
se nach dem gegenseitigen Vorgeben völlig vereiniget ; Indem man aber
hierbey zugleich deren Christlich- und züchtigen / einem honetten Frauen-
Zimmer wohlansständig auch geziemenden Wandel / die viele Tugenden / und
ansehnliche Qualitäten mit anrühmen wollen / würde man dasjenige / was
deßhalber zu erinnern seyn möchte / wann die bey jetziger Fürstl. Regierung
zu Bernburg super vitâ antea acta verhandene Nachrichten communiciret
werden / und Ihro Kayserl. Majestät dazu des Regierenden Herrn Fürsten
zu Anhalt-Bernburg Hochstl. Durchl. allergnädigste Befehl zu ertheilen / allers-
mildest geruhen wollten / in continenti darlegen / und das Gegentheil gar
leicht zu erweisen / genugsame Zeugnisse beybringen können.

Es bleibet aber biß dahin außgesetzt / wird auch hiermit expresse vor-
behalten. Indessen weilen nechst deme in gegenseitigem Impresso mit an-
geführt worden / daß

Sie Sich durch einen ordentlich-beruffenen Prediger im Lande ge-
bräuchlicher massen haben copuliren lassen ꝛc.

So ist dabey nur dieses zu mercken / daß außser Ihn / den Prediger / kein
einiger Mensch zugegen gewesen / inmassen Derselbe in der obenallegirten
Beilage sub No. I. ad Art. 4. solches selbstendlich deponiret. Wie nun
bey

bey allen Christlichen / so wohl hohen und illustren / als niedrigen Standes /
Personen Copulationen Christlich eingeführet ist / daß / wann auch
selbige in den Fürstl. Zimmern geschehen / doch wenigstens einige Zeugen
dazu gezogen werden; Also ist wohl nicht zu begreifen / wie gemeldter Dia-
conus Paris solche Copulation nach denen in der Kirchen Agenda enthalte-
nen Formalien / als Er in besagter Beylage ad Art. 1. asseriret / verrichtet ha-
ben wolle / massen in selbiger enthalten / daß der die Copulation verrichtende
Prediger in Beyseyn der versammelten Christlichen Gemeinde oder einiger
umbstehenden Zeugen solchen Actum zu verrichten pflege. Umb aber hier-
bey sich nicht aufzuhalten / wird ferner ungleich in gedachter gegenseitigen
Information vorgegeben / daß in Dieser Rechtmäßigen Ehe zwey Söhne
erzeuget worden / und gleichwohl hat eines Theils dabey nicht mögen ver-
halten werden / welchergestalt von deß zu der Zeit noch lebenden Herrn Bats-
ters Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. Hochfl. Durchl. Dero Mißvergnü-
gen darüber bezeuget worden. Bey diesem Mißvergnügen aber haben Diesel-
selben es allein nicht bewenden lassen / sondern Dero Dissensum so wohl ge-
gen den damahligen Herrn Erb-Prinzen schriftlich / als auch bey Ihro
Kays. Majestät aller submisshest declariret / in Dero Codicill sub No. IV.
wie auch mehrmahlen laut bald folgenden Adjuncti sub No. XIX. dabey bes-
ständig verharret und selbigen endlich morte confirmiret / also / daß der Con-
sensus Domini Parentis intuitu hujus Matrimonii allerdings ermangelt /
einfolglich diese Mes-Allance den wahren Nahmen einer rechtmäßigen Ehe
keinesweges haben kan / weil selbigen

Teste de Rhez in Inst. Jur. Publ. Lib. 1. tit. 21. § 2.

illustres personæ so wenig / als quæ sequioris conditionis sunt, negligiren
mögen / cum natura & inde oriundum jus Consensum Parentum ad libe-
rorum nuptias exigat. Andern Theils ist ebenmäßig in facto unrichtig /
daß während der Ehe beede Kinder gebohren seyn sollen / in Ansehung der
damahlige Diaconus Paris selbst in der Beylage sub No. I. ad Art. 3. endlich
asseriret : daß er die Copulation am 1. Maij 1715. verrichtet habe / zu
welcher Zeit aber / wie notorisch und auß nur gedachten Paris anderweitten
zimlich particulare Umstände in sich haltenden endlichen Außsage sub N.
N. XVIII. XVIII. sich ferner zu hellen Tage leget / der älteste von der Frau Gräfin beyden
Söhnen allbereit fast zwey Jahr vor gedachter Winkel-Copulation ge-
bohren gewesen / und also selbiger allenfalls anders nicht als pro legitima-
to per subsequens Matrimonium würde gehalten werden können.

Wie ungegründet und mit welcher Temerität nun ferner in gegenseitiger
Information wolle vorgegeben werden / daß deß Herrn Fürsten Victoris Amadei
zu Anhalt ꝛc. Hochfl. Durchl. ratione der damahligen Nüzlerin / jetzige Fr. Grä-
fin v. Ballenstädt und Dero beeden Kinder ein widriges Rescript und die Kays.
Confirmation über Dero verfertigtes Testament und Codicill, ohne daß Sie
vorhero mit Ihrer Nothdurfft deßhalb gehört wären / extrahiret hätten / sol-
ches alles zeigt ermeldte Confirmation sub. No. V. dergestalt deutlich / daß
auch darwieder nicht der geringste Zweifel mag moviret werden. Dann in
derselben bekennen und thun Ihro Kays. Maj. allermänniglich kund / daß 1.)
Deroselben alles das jenige / was Se. Durchl. Fürst Carl Friederich zu An-
halt ꝛc. in ihren verschiedenen eingereichten Exhibitis wieder solch vorinscri-
tes Väterliches Testament und Codicill angewendet und auß denen von
Ihme angeführten Ursachen zu verfügen gebetten / der Gebühr nach sey vor-
getra-

fragen worden / Sie auch darauf mehrbemelbtes Testament und Codicill
2.) nach wohl bedächtiger Erwegung aller derer dieser Sache halben einlau-
fenden Umstände und Ursachen / welche den supplicirenden Fürsten Victo-
rem Amadeum zu solchem Ihren festgegründeten Väterlichen Testament
und Codicill veranlasset / 3.) mit guten Rath und rechten Wissen NB. Deß
darwieder geschenehen Einwendens ohngehindert / alles Inhalts
confirmiret und bestätiget / anneben auch (4.) auß allerhöchster Kayserl.
Macht wohlwissentlich geordnet und befohlen haben / daß beyde / das Testa-
ment und Codicill, in allen articulo, puncten, clausuln, Worten / Inhalts-
ten / Mein- und Begreiffungen allerdings verbindlich / kräftig und mächtig
seyn / fest und unverbrüchlich gehalten / und darwieder von Niemand / wer
der auch seyn mag / gehandelt oder verfahren werden solle; Zu dessen mehr-
ern Versicherung allerhöchstgedacht. Ihro Kayserl. Majestät auch zugleich
Dero mächtige Kayserl. Manutenenz übernommen / dergestalt / daß bey Ver-
meidung einer Pœn von Einhundert Marck löthigen Goldes darwieder
nichts solle gethan oder fürgenommen / noch andern solches zu thun gestattet
werden / welche allergerechteste præviâ causæ plenaria cognitione publicir-
te resolution und Decret vermöge der allegirten Beylage sub No. VI. reite-
rirt / und daß die Confirmation deß Testaments und Codicilli mit wohlbe-
dächtiger Erwegung ertheilet und deren Manutenenz würcklich übernom-
men sey / geminatè & ex intervallo widerholet worden / auch da so gar 5.)
testante adjuncto sub No. IX. im Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath
am 22. Nov. 1717. ad utriusque partis Exhibita und besonders auf gegen-
seitige sub præf. den 12. Novembr. übergebene weitläuftige mit zweyen
bey außwärtigen Rechts-Collegiis eingeholten Responsis informatoriis
begleitete Vorstellung allergerechtest erkandt worden:

Daß so viel die Vorstellung ratione liberorum secundi matrimonii
betrifft / man es bey der Kayserl. resolution bewenden lasse / 2c.

wie will dann wohl mit einigem Schein einer acten-mäßigen Wahrheit und
Gewißheit bey der gestaltigen Umständen das gegenseitige Vorwenden be-
hauptet werden? daß nemlich die Kayserl. rescripta und Confirmation
deß mehr-erwehnten Testaments und Codicills inauditâ parte adversâ er-
theilet seye / dazumalen auß denen Rechten und praxi quotidiana bekant /
daß die in angezogener allerhöchsten Kayserl. Confirmation enthaltene viele
nachdrückliche Clausulæ die Exceptionem sub & obreptionis gänzlich und
um so mehr excludiren / als in casu præsentis die Sache zusehender per votum
ad Augustissimum auß dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath altergehor-
samst gebracht und erst darauf die allerhöchste Kayserliche resolution aller-
gerechtest erfolget ist / auf welchen Fall sodann nach der klaren Reichs-Hof-
Raths Ordnung tit. V. 2. 18. & 19. es bey all dem jenigen verbleiben muß /
was in contradictorio judicio cum causæ cognitione und mit Kayser-
lichem Vorwissen ordentlicher Weiße gehandelt und geschlossen worden / also
daß solches von Niemanden außs neue in cognition gezogen / noch dessen exe-
cution gehindert werden solle.

Daß aber ferner Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Victor Amadeus die
oft benandte beede Kinder von aller Fürstl. Dignität und Succession gantz-
lich außzuschliessen gemeinet gewesen / und auß was für Ursachen Sie sich
dazu bewogen gehalten / solches haben dieselbe in dem 1. §. Dero Codicills
und

und nachher in dem Adjuncto sub No. III. deutlich zu äußern ohnbedenklich gefunden. Ob Sie nun auch dergleichen zu thun befugt gewesen seyn mögen? Darüber will in der so genannten gegenseitigen Information auß unterschiedenen angefügten motiven recht unnöthiger Weise gezeifelt werden. Das erste soll seyn:

Daß das Codicill zu der Zeit verfertigt/als der Fürstliche Herr Testator bereits des Gesichts völlig beraubt gewesen. Wie Sie nun solchergestalt cœcitate laboriret / Ihnen aber nicht einmahl selbige disposition prælegiret / sondern dieses necessarium requisitum auffer acht gelassen worden / so folge / daß dieses offft allegirte Codicill, welches zumahlen auch wieder das Pactum Primogenituræ streite / allerdings pro nullo zu halten/ auch die hierüber inaudito Serenissimo tunc temporis filio primogenito erfolgte allergnädigste Kayserl. Confirmation zu cassiren seye / &c.

Es ist nun zwar an deme / daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. einen Abgang des Gesichts damahlen gehabt / Sie bekennen solches auch circa finem Dero errichteten Fürstl. Codicilli selbst:

N. XIX. Allein Sie bezeugen doch auch zugleich dabey / daß sie sothanes Codicill nach geschehener deutlichen prælection selbst eigenhändig unterschrieben und durch Dero damahligen verordneten geheimen Secretarium, jetzigen bestalten Cammer-Rath zu Hoymb / Herrn Johann Ludwig Stubenrauch / auf Dero Gnädigsten Befehl schreiben lassen / nicht weniger zu mehrer Verbindlichkeit fünff Zeugen / und wegen Abgang des Gesichts den Sechsten / Dero damaligen Assistentz- und Hof-Rath / jetzigen wohlbestalten Anhalt-Bernburgischen geheimbten Rath / Herrn Huldreich Sigismund von Rothmaler, dazu requiriret und adhibiret / auch gegen die unterschriebene Zeugen deutlich erkläret haben / daß darinnen Dero ferner weiter letzter Wille / Verordnung / disposition und Meinung sey / welche Sie auß erheblichen Ursachen und eigener Bewegnuß und Gutfinden / ohne daß Jemand Dero Rätthe und Bedienten / wie sie solches in Adjuncto sub No. XIX. coram Notario & testibus declariret / Ihre dazu beyrätthig gewesen / oder Anlaß gegeben / zu Dero Fürstl. Hauses Bestem und Aufnehmen gefertigt.

N. XX. Weiters und nachhero haben Ihre Kayserl. Majestät / als des heiligen Römisch. Reichs allerhöchstem Ober-Haupt Sie sothanes Codicill nebst Dero Testament zur allergnädigsten Confirmation vortragen lassen / und um deren Ertheilung allergehorsamst gebetten / also daß bey solcher Bewandnuß weder an deren formalität noch solennität der geringste Zweifel übrig bleibet; Daferne aber dannoch / wiewohl ganz vergeblich / superenixa voluntate Sr. Hochfürstl. Durchleucht scrupuliret werden wolte / wird doch in continenti durch das bey der am 10. Nov. 1717. geschenehen publication des Testaments und Codicills errichtete und sub No. XX. angefügte Instrumentum Notarii & Testium aller mövirte Zweifel völlig auß dem Wege geraumet. Dann in diesem letzt-allegirten Instrument wird iteratò expresse „bezeuget / daß beydes das Testament und Codicill, zugleich auch die darüber außgewürckte Kayserl. allergnädigste Confirmation in hoher Gegenwart mehrgemelten Herrn Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt nochmahls „von Wort zu Wort sey verlesen / und als darauf der Notarius bey Dero selbst „ben unterthänigst angefraget / ob / was in Dero presence abgelesen / Dero „disposition, Codicill, Wille und eigentliche Meinung sey und Sie alles wohl

„ wohl verstanden hätten / solches von Deroselben mit einem deutlichen Ja
„ erkläret worden.

Hiernechst wird zum zweyten gegenseitigen vermeintlichen fundament
in der so genanten Information eingeworffen / daß das oft-allegirte Codi-
cill wieder das in Anno 1709. errichtete Pactum Primogenituræ streiten
solle; Nachdem aber nicht mit berühret worden / worinnen solches bestehe /
und wieder welchen Punkt des Pacti dasselbe eingerichtet seyn möge / als hat
man sich dabey aufzuhalten nicht nöthig / man wird aber hiernächst leicht
darthun können / daß das Codicill dem Primogenitur-Pacto gemäß und
darinnen vollkommener verglichen sey / wie im Fürstl. Bernburgischen An-
theil keine andere / als auß Fürstlicher Standesmäßiger Ehe gebohrne
Prinzen, zur Succession gelassen werden sollen.

Drittens wird objiciret / wie Weyland des Herrn Fürsten Victoris
Amadei zu Anhalt 2c. Hochfl. Durchl. durch das in ihrer Blindheit errichtete
Codicill denen beyden Kindern die jura sanguinis nicht entziehen / noch darü-
ber disponiren / vielweniger von Alt-Väterl. Lehn-Gütern testiren können.

So viel nun diese letztere Objection anlanget / bleibt dieselbe biß zu En-
de dieser Gegen-Information außgesetzt / als daselbst deren Beantwortung
auß gegenseitigen selbst eigenen Anführen geschehen soll; In Ansehung der
angegebenen Entziehung der jurium sanguinis aber dienet zur Antwort /
wie bekant sey / daß privatio habitum præsupponire / erfordert also dieser
Einwurf zuorderst einen genugsamen Beweis / daß besagte beyde Kinder
die jura sanguinis ad effectum successionis im Fürstl. Bernburgischen An-
theil / davon hier die quæstio ist / gehabt haben; Es komt hierbey nicht dar-
rauf an / was etwa auß denen Justinianischen Rechten disfalls angeführet
werden wollen / sondern was die alten Teuschen Rechte und die Observanz
des N. R. Reichs / als welche die reguln und fundamenta ad decidendas ejus-
modi quæstiones ohnwidersprechlich seynd / und auch noch erst neulichst
in causa Württemberg-Studgard contra Württemberg-Mombelgard besage
membri secundi des sub No. XXI. angehenden conclusi decisivi gewesen / N. XXI
mit sich bringen: von jenen bezeuget Lehmann.

In der Spenerischen Chronic. L. 2. cap. 19.

„ Wie dieses bey den Teuschen sonderlich in Acht genommen worden / daß /
„ wann ungleiche Persohnen in der Ehe zusammen gekommen / die Kinder
„ der Mutter Stand gefolget / also / daß / wann die Mutter eine Leibeigene
„ gewesen / die Kinder auch vor dergleichen gehalten worden / gestalt dann
„ in jure feud: allem: C. 102. zur Regul gesetzt ist / quod partus deterio-
„ conditionem sequatur, das Kind gehöre zu der ärgern Hand / und wur-
„ den also vor Alters diejenige / welche nicht vierschuldig von Vatter und
„ Mutter waren / zu keinen tourniren gelassen /

Rixner im Turnier-Buch art. 12.

Wannenhero auch die auß ungleicher Ehe erzeugete Söhne schon vor Alters
dem Vatter in seinem Lehn nicht succediret / auch des Vatters Schild und
Erbe nicht behalten / in gleichen weder vor Stifftmäßig geachtet worden /
noch auf Reichs-Tagen des Sitzes und der Stimme im Fürsten-Rath fähig
seyn mögen / wie solches alles der Königl. Preussisch. geheime Rath / Herz
Thomasius in einem in casu inæqualis matrimonii ertheilten responsö
P. 2. seiner Juristischen Händel R. 3. weitläufftig außführet und bewähret;
D S

So schreiben auch Adamus Bremensis de Saxonibus und Abbas Urspergen-
sis in Chron: sub Conrado Imperatore:

id legibus firmatum esse, ne ulla pars in copulandis conjugiiis pro-
priae sortis oblita terminos transgrediatur, nobilis nobilem ducat
uxorem & liber liberam, libertus jungatur libertæ, & servus an-
cillæ, si vero quispiam hominum sibi non congruentem & genere
præstantiorem ducat uxorem, cum vitæ suæ damno componat &c.

Es beweiset nicht weniger D. Waldschmid in Disput. de S. R. G. Impe-
rii Comitum Austregis Marpurgi 1716. habita:

quod jam antiquioribus temporibus inter Comites Imperii & Nobi-
les magnum dignitatis intercesserit discrimen & matrimonium à
Comite Imperii cum nobili persona contractum pro impari fuerit
reputatum, massen dann Graff Reinhard zu Hanau sich mit einer adel-
lichen Dame von Müntzenberg vereheliget gehabt / und / als Ihr und des-
sen von Ihr erzeugten Kindern ratione dignitatis & successionis quæ-
stio moviret worden / derselbe bey Kayserl. Majestät Rudolpho anno
1273. und 1287. Inhalts der in gemelter Disputation mit adjungir-
ten Kayserl. Diplomatum die Standes Erhöhung außzuwürcken / sich
gemüßiget gefunden /c.

So können dann auch nach heutiger Reichs-Observanz die von einem
Reichs-Fürsten mit einer Frauen Person Burgerl. Herkömens / wie die el-
mahlige Nußlerin / jetzige Gräfin von Ballenstadt gewiß und auch ihrem
eigenen / in mehrgedachter Information ans Licht gegebenen / Geständniß
nach ist / erzeugte Söhne zur Succession in Reichs-Erben und Lehen nicht
admittiret werden / wie solches nicht allein vom obgedachten

Thomas. d. R. 3. ad quæst. 2. de Rhetz Inst. I. P. 1. 1. tit. 21.

§ 9. inf. in des Seckendorfs Fürsten-Staat P. 2. c. 7. n. 26.

Teutscher Reichs-Staat P. 1. c. 14. n. 3.

f. Iann

N. XXII.

N. XXIII.

f. folgt
conclusi

sattsam gewiesen und dann über dieses noch des mehrern in denen ab Seiten
Württemberg-Studgard in vorangeführter Württemberg-Mompelgardis.
successions-Sache ans Licht gegebenen Impressis ganz erudite und voll-
kommenlich außgeführt und dociret / sondern auch noch erst von jeso allers-
glorreichst regierender Kayserl. Majestät Krafft Dero ganz neulich sowohl
besage No. XXII. in causa S. Meinungē contra S. Meinungen / als nach des
sub N. XXI. obangelegten und darauf weiters nach No. XXIII. in mehr-
erwehnter Württembergisch. Sache allergerechtest erlassenen allerhöchsten
Resolutionen auf das kräftigste corroboriret worden ist; So daß es sol-
chemnach überhaupt einer Weitläufftigkeit nicht mehr und dann in gegens-
wärtigem casu umb so vielweniger gebraucht / als auch derselbe oberzehler
massen per confirmationem Cæsaream offtallegirten Fürstl. testamenti &
codicilli vor des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt &c. Hochfürstl. Durchl.
und Dero Fürst-männl. posteritæt bereits seinen klaren Außschlag hat
und darauf ferner durch das Kayserl. allerhöchste Rescript sub No. VI. und
die vielfältige anderweite Verordnungen ernstlich declariret worden ist / daß
die von des Weil. Herrn Fürst Carl Friderichs zu Anhalt &c. Hochfürstl.
Durchl. auß der ungleichen Ehe erzeugte Söhne keine Prinzen seynd / noch
dergleichen Tractament Ihnen von denen Eltern beygelegt werden möge /
sondern / wann solches nichts destoweniger geschiehet / der Kayserl. aller-
höchsten Gewalt und authorität eingegriffen werde; Und wie eben deswe-
gen

gen

gen Ihro Kayserl. Majestät oft hochbesagten Herrn Fürsten Carl Friderich zu Anhalt sothane eigenmächtige Fürstl. Benennung der Kinder bey 100. Mark Goldes Straffe inhibiret haben / also ist auch darauß gnugsam abzunehmen / daß die Fürstl. Dignität / und Titul von einem Fürstl. Herrn Vattern auf seine auß ungleicher Ehe erzeugte Söhne per solam nativitate nicht vererbet und abgestammet werden; Es wurde auch endlichen folgen / daß / wann die auß ungleicher Ehe erzeugte Kinder denen Civil-Rechten nach Prinzen und Prinzessinen wären / und der jurium successionis sich zu erfreuen hätten / es ganz unnöthig seye / bey allerhöchster Kayserl. Majestät eine Standes-Erhöhung vor die am Stande ungleiche Person und Kinder / warum doch respective serenissimus Dominus Maritus & Parens dahier Selbst allerunterthänigst angesuchet / außzuwürcken.

Als sich nun hierauß ergiebet / daß mehr benahmte der Frau Gräfin beede Kinder vor und nach dem von Herrn Fürst Victore Amadeo zu Anhalt gefertigten Testament und Codicill nach alten Deutschen Rechten und im Römisch. Reich hergebrachter Observanz kein jus succedendi in Reichs-Lehen und Erben gehabt / so folget auch / daß um so vielmehr per dispositionem testamentariam deren Außschliessung bestätigt werden können / als in Pacto Primog. de anno 1709. §. 19. der Succession wegen nicht undeutlich allschon disponiret und verglichen gewesen / daß

wann Fürst Carl Friderichs zu Anhalt Durchl. über Dero jeko lebenden Prinzen noch mit einem oder mehr von Göttlicher Güte begnadiget werden solten / so dann des jetzigen Herrn Primogeniti ganze Linie, und / wann die nicht mehr vorhanden / des Postgeniti Linie in dem gesambten Fürstl. Bernburgischen Antheile succediren sollen / &c.

Daß nun hierunter die Absicht auf Fürstl. ex pari matrimonio gezeugte Prinzen gerichtet seye / ist so wohl auß angeführten Worten / als fast allen §. §. des besagten Pacti, darinnen des Fürstl. Mann-Stammes / Fürstl. Nachkommen / Fürstl. Posterité und §. 2. verbis / &c.

Daß Sie der Aelteste unter den sämtlichen Fürsten zu Anhalt &c. gedacht wird / handgreiflich abzunehmen / und wird solches vornemlich auß dem §. 12. des Testaments / wie der Extractus sub N. XXIV. bewähret / N. XXIV, genugsam erleutert / in mehrern Betracht / daß / weil alle Fürstliche Com-Paciscentes bey Errichtung des Primogenitur-Vergleichs auß einer Fürstl. Standesmäßigen Ehe gezeuget gewesen / sie disfalls keine andere Absicht gehabt haben mögen. Wie aber bereits vor angeführet / und mit denen Kayserl. allerhöhesten mandatis, rescriptis, Decretis und judicatis dargethan ist / daß gemelten beyden Kindern die succession würcklich abgesprochen / Sie auch keine Prinzen zu Anhalt heissen und ihnen vielmehr den Fürstl. Titul beyzulegen / oder sich dessen zu gebrauchen und anzumassen / ein vor allemahl Rechtskräftig verbothen und untersaget worden; So fließet darauß von selbst / daß / wann nach Gottes Willen des jetzigen Regierenden Fürsten zu Anhalt = Bernburg &c. Hochfürstl. Durchl. Fürstl. Männl. Descendenz dermahleins abgehen solte / Niemand anders / als Dero nächste Herren Agnaten, nemblich des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt &c. Hochfürstl. Durchl. und nach Deroselben Dero Fürstl. Prinzen beyder Ehen die Succession nach Ordnung des eingeführten Primogenitur-Rechts gebühre und solcher gestalt Ihro allbereit ein beständiges Successions-Recht / so wohl ex providentia Majorum als Pacto, sey bestätiget /

get / von Dero respect. Herrn Batter und Groß-Herrn Batter in Codicillo nachmahls versichert und von Ihro Kayserl. Majestät mittelst Dero allerhöchsten ex certa scientia ertheilten Confirmation bevestiget worden. Daß nun aber solchen Kindern die jura sanguinis, wenn sie auch derselben (dessen Gegensatz doch in vorhergehenden erhärtet ist) fähig seyn solten / quoad effectum successionis per Pactum vel dispositionem Parentum benommen werden können / testiren die in der Historie bekante vielfältige Exempla und es würde auch selbst das Pactum ad morganaticam von keiner validität und Bestande seyn / wann dergleichen Kindern in hoc passu jus sanguinis zu statten kommen / darüber aber nicht disponiret werden könnte oder solte / als bey welchem pacto ad morganaticam sie nicht minder als bey andern Bätterl. dispositionen jederzeit darauf / daß feuda antiqua ex Pacto & providentia Majorum herrühreten und darüber keine disposition zulässig wäre / sich zu beziehen haben würden; Nachdem aber diese Pacta bekanter maßen eine völlige Verbindlichkeit nach sich ziehen; So will man auch in Ansehung der Bätterlichen Verordnung und disposition auß vielen jezo nur einiger Exempel gedenccken / daß nemlich Fürst George Aribert zu Anhalt / als Sie anno 1637. eine von Krofigk geheyrathet / auf Ihrer Herren Bettern und sonderlich des Herrn Bruders Fürst Johann Casimiris zu Anhalt Contradiction sich erkläret und obligiret / daß weder die geehligte Gemahlin in Grafen-Stand erhoben / noch die mit Ihr erzeugte Kinder zur Succession gelassen / sondern männlichen und weiblichen Geschlechts bloß als adeliche consideriret werden solten / und / ob gleich dessen Herz Sohn Christian Aribert solches zu impugniren allen äußersten Fleiß angewendet / hat er dennoch nicht erhalten / daß Er vor einen Fürsten zu Anhalt und successions-fähig geachtet worden / wie davon

in der Anhal. Chron. P. 3. & 6. außführliche Nachricht zu finden.

Hiernechst ist auch bekant / daß der von Herzog Johann Christian zu Liegnitz / Brieg und Bolau mit einer adelichen Dame Annen Hedwig von Sitsch in zweyter Ehe gezeugte und nachmahls von Ihro Kayserl. Majestät Ferdinando III. allerglorwürdigsten Angedenckens / in den Freyherrl. endlich auch in den Grafen-Stand erhobene Graf August von Liegnitz / Inhalts des vom letztern Herzog George Wilhelm an damahls Regierende Kayserl. Majestät kurz vor seinem Tode abgelassenen Schreibens / wie solches bey Ziegler

im Schau-Platz der Zeitp. 1346. und in dessen Historischen Labyrinth. p. 1325.

zu lesen / durch seines Herrn Batters hinterlassene außtrückliche provision und Verordnung / indem Er auß erster mit einer Prinzessin auß dem Chur-Hauße Brandenburg geschlossenen Ehe bereits mit 3. Prinzen gesegnet gewesen / von der Nachfolge in den Herzogthumern excludiret worden.

Ob nun gleich in obgedachter Gegen-Information hierwieder eingewendet und urgiret werden wollen / daß

wann eine inegalité der Fürstl. Ehe gewesen / selbige durch die erfolgte Standes-Erhöhung völlig aufgehoben worden / massen diese wenigen effect haben würde / dafern die Fr. Gräfin sich nicht eine Fürstl. Gemahlin und Wittib schreiben und nennen / auch alle daher rührende prærogativen genießen könnte / 2c.

So dienet doch darauf zur Antwort / daß eines Theils oben schon mit dem

dem

dem bekanten Exempel in dem Herzogl. Württembergisch. Haußedas Gegentheil dargethan worden / massen die Frau Gräfin von Sponeck zwar in den Grafen-Stand erhoben / nichts destoweniger aber von Ihro Kayserl. Majestät Ihr und Ihren Kindern nachdrücklich verbothen seye / Sich als Herzogin und Prinzen zu Württemberg zu schreiben und zu nennen / hierunter auch so gar denen Unterhanen sie also zu nennen und zu ehren Einhalt geschehen : andern Theils aber auch das Standes-Erhöhungs Diploma auf der Frau Gräfin von Ballenstädt Persohn einzig und allein und mit der außdrücklichen restriction ertheilet worden / daß / wie in gegenseitiger Information selbst zugestanden wird / solches besonders den „ Vorkindern und Agnaten dieses Fürstl. Haußes Anhalt-Bernburg an „ ihren Recht und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich seyn solle 2c.

Darauß dann überflüssig erhellet / daß Ihro Kayserl. Majestät weder den Fürstl. Kindern erster Ehe / noch denen Fürstl. Herren Agnaten gemelten Fürstl. Haußes an Ihren in Ansehung der Succession und sonst erlangten und durch Pacta, Testament und Codicill, Kayserl. Confirmation, rescripta, mandata, Decreta, und Judicata, auch durch übernommene allerhöchste manutenez und reiterirte Versicherungen befestigten juribus und Befügnußen einiges Nachtheil zufügen lassen / sondern sie vielmehr *sarta & tecta* conserviret wissen wollen; dann / da in dem Fürstl. Codicill klärlich enthalten und geordnet ist / daß die getroffene Winkel-Ehe „ des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt 2c. Hochst. Durchl. und Dero Fürstl. „ Descendenten an der legitimen succession existente casu nicht schaden / „ noch zu präjuditz der Standesmäßig geböhrnen Fürstl. Kinder und „ Agnaten seyn / die gezeugete beyde Kinder auch keine Hoffnung zur Successions-Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen sollen 2c. als welches alles / wie im bißherigen schon zum öfftern auß denen Beylagen dargeleget ist / *Cognita Causa* und *audita utraque parte* von Ihro Kayserl. Majestät wissentlich und wohlbedächtigt confirmiret; so stellet man dahin / wie gegenseitig ohne mercklichen Verstoß wieder den Ihro Kayserl. Majestät schuldigen allerunterthänigsten Respect auch nur präsumiret werden möge / daß Dieselbe solche wohlbedächtige Verordnunge durch die erfolgte Erhebung in den Gräfl. Stand und Würde hinz wieder aufheben oder derselben derogiren und die Fürstl. auß erster Ehe erzeugte Prinzen und Prinzessinen in dero einmahl erlangten resp. Successions-Recht und andern Prærogativen vernachtheiligen zu lassen / die Intention einmahl geführt haben solten / da vielmehr dieselbe Dero allergerechteste intention und Willen allschon Inhalts der Beylage sub „ No. XII. dahin allergnädigst zu außern geruhet / daß es bey denen Kayserl. „ Verordnungen sein Bewenden habe: sodann im Gegentheil vermöge der Adjunctorum sub No. XIII. XIV. XV. XVI. & XVII. der Fr. Gräfin sich des „ alleinigen Tituls Gräfin von Ballenstädt mit Auflassung des Fürstl. Tituls vor „ Sich und Ihre Kinder zu gebrauchen / 2c. nach solcher Standes-Erhöhung zum öfftern wiederholtmalen injungiret und ernstlich anbefohlen worden ist. Man läset demnach billich zu gegentheiliger Verantwortung außgestellt / wie in offt benahmter Information an unterschiedenen Orthen so frey vorgegeben werde / daß man mit der Gegen-Nothdurfft nicht gehöret / und die Kayserl. Confirmatio sub- & obreptitiè erschlichen seye / da doch vorgehelt; und deducirter massen so wohl der Inhalt der Confirmation

E

selb:

selbsten / als auch alle Reichs-Hof-Raths Protocollen überflüssig testiren / wie so wohl des selig verstorbenen Herrn Fürsten Carl Friderichs zu Anhalt 2c. Hochst. Durchl. vor ertheilter Confirmation, als nach deren Tode auch die Frau Gräfin selbst vielfältige Deductiones, supplicata, und Vorstellungen haben exhibiren lassen / und deren ungehindert die darauf ergangene allgerichteste resolutiones und Decreta und einfolglich auditâ utraque parte seynd publiciret worden.

Es will zwar in der gegenseitigen information annoch eine explication oder interpretation der annectirten Clausul des Diplomatis in Ansehung der Vorkinder gemacht und dieselbe dahin gedeutet werden / als ob damit zugestanden sey / daß sowohl Nachkinder und Prinzen / nemlich die mit der letztern Frau Gemahlin erzeugte / vorhanden / und daß auch selbige denen Vorkindern nicht ungleich / sondern zu seiner Zeit eben so successions-fähig gehalten würden / 2c.

Allein wie wenig reflexion diese strafbahrer Weiße verdrehete und ganz ungesündete Explication meritire / haben vor allegirte Beylage sub N. XIII. XIV. XV. XVI. & XVII. und die darinnen enthaltene resolutiones allschon zum Überfluß zu erkennen gegeben / als in welchen Ihnen der Fürstl. Titul und Tractament nach wie vor und ohnangesehen des Kayserl. allernädigsten Diplomatis pure untersaget worden. Dann in der Beylage sub No. VI. haben Ihre Kayserl. Majestät Dero ungnädiges Mißfallen geäußert / wann Dero allerhöchsten authorität und ergangen, gewesenenen Verordnungen durch den denen beyden Kindern eigenmächtig beygelegten Fürstl. Titul und Tractament zugegen gehandelt werden wollen / und in dem laut der Beylage sub No. VII. publicirten Reichs-Hof-Raths Concluso, auch Kayserl. allerhöchsten Rescript sub No. VIII. wird Ihnen nur / gleich andern auß ungleicher Ehe erzeugten Söhnen die Versorgung mit nothdürfftigen Unterhalt zugesprochen / in massen auch denen damaligen hohen Fürstl. Herren Commissarien solches in die Wege zu richten / allernädigst committiret und aufgetragen gewesen / die würckliche effectuierung der Commission aber durch den Tod des Herrn Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. verhindert worden. Wie will man denn wohl bey solchen Umständen mit einigen Schein der Wahrheit die gegenseitig gemachte Explication zu behaupten vermeinen? wann zumalen zugleich in Consideration gezogen wird / daß die in Diplomate enthaltene Clausul nicht der Vorkinder allein / sondern auch der Agnaten des Fürstl. Anhalt-Bernburgisch. Hauses una serie mitgedencket und expresse reserviret / daß die Standes-Erhöhung auch diesen letztern ohnvorgriffen und unschädlich seyn solle / 2c. darauß sich dann der abermalige Schluß ergiebet / daß / weil im Fürstl. Codicillo dem Herrn Fürst Lebrecht zu Anhalt 2c. und Dero Fürst-Männlichen Descendenten nach Abgang der Fürstl. Bernburgischen von jetzigen daselbstigen Regierenden Herrn Fürsten posterirende Fürstl. Linie die ohnmittelbahre Succession versichert / und durch die Kayserl. allerhöchste Confirmation bestättiget ist / dem entgegen durch die Standes-Erhöhung nichts wiedriges veranlasset / sondern vielmehr der Fürstl. Vorkindern und Herrn Agnaten disfalls erlangte Vor-Rechte beständig conserviret bleiben sollen.

Wann nun auch noch endlichen in der gegenseitigen Information gedacht

dacht

Dacht werden will / daß / Wann die Frau Gräfin / auß Noth gedrungen / Ihren beyden Söhnen etwas / so / dem Ansehen nach / Ihrer Geburth nachtheilig seyn könnte / eingehen und veranlassen würde / solches Ihnen nicht præjudiciren / noch de jure bestehen werde / vielmehr bey erfolgter Majorennität die restitutio in integrum und andere juris remedia Ihnen vorbehalten blieben / &c.

So muß man zwar denenselben die Freyheit der fernerweitigen ungegründeten importunen querelen und sollicitirens lassen / es wird aber auch solches alles von gar keinem effect seyn können / angesehen die Frau Gräfin Ihnen hierunter selbst nichts vergeben mag / weil sie / was sie intendiren / der Geburth halben / wie bißher dargethan / und mit allergerechtesten Kayserl. Decretis, mandatis und resolutionibus erhärtet ist / nicht prætendiren können oder mögen / zu dem bey Dero Herrn Battern Fürst Carl Friderichs zu Anhalt Leben die jetzige quæstion, auffer welche sie doch nichts vorbringen könnten / bereits im höchsten Reichs-Judicio cognosciret und per judicata erlediget worden / mithin von Ihnen / daß Sie durch ein auß Noth gedrungenes Eingehen der Frau Gräfin / Ihrer Mutter / der Geburth halber benachtheiliget seyn solten / mit Bestande gar nicht gesaget werden kan / und da restitutio auch anders nicht / als ob læsionem competiret und erkandt zu werden pfleget / sie propter ejus defectam sich keiner restitution werden zu erfreuen haben / anderer darwieder einzuwendenden und allenfalls dahin außgesetzten / die restitution elidirenden exceptionen vor jetzo nicht zu gedencken / sondern nur mit wenigen annoch wegen deß auß dem Fürstl. Hauße Anhalt-Bernburg angeführten Exempels zu erinnern / daß selbiges anhero nicht applicabile, indem 1.) keine Väterliche Disposition, wie in gegenwärtigem Casu, dadurch die beyden Kinder der Frau Gräfin à successione in feudo excludiret seynd / auch keine Kayserl. allerhöchste Confirmation, rescripta, Decreta und Judicata vorhanden gewesen / 2.) aber das matrimonium nicht wie allhier / vivente, invito & dissensum perpetuum declarante Domino Parente contrahiret worden / auch 3.) proximiores Domini Agnati, nemlich die ältern Fürstl. Herren Gebrüdern / nicht contradiciret gehabt / zumaln Ihnen auch intuitu successionis, als am Alter vorgehenden / nicht præjudiciret werden mögen / und hingegen 4.) Ihre Kayserl. Majestät gewiß solche trifftige Beweg-Ursachen zur allergnädigsten Ertheilung der Standes-Erhöhung gehabt / als Dieselbe die in deß Herrn Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt &c. Hochfürstl. Durchl. Codicill gemachte Verordnung und à successione geschene exclusion offtgenanter beyden Söhne der Frau Gräfin von Ballenstädt zu confirmiren allergerechtest und billigst erachtet haben.

Nachdem nun zwar auß dem jenigen / so bißher angeführet ist / der Ungrund der gegenseitigen so genannten information genugsam hervorleuchtet und es dabey sein Bewenden haben könnte / so findet man doch annoch nöthig / bey der Gelegenheit / daß in solcher information mitgedacht werden wollen / welcher gestalt Fürst Victor Amadeus zu Anhalt über Dero ex providentia majorum herrührende Alt-Väterliche Lehen-Güther nicht testiren können / ex actis judicialibus hierbey mit anzuführen / was maßen bey Ihre Kayserl. Majestät und Dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath die Frau Gräfin von Ballenstädt in einer sub dato den 22. Aug. und præf.

den 14. Sept. 1722. exhibirten so genannten in jure & facto gegründeten
Gegen-Anzeige und annectirten Specie Facti sich äußerst bemühet / wieder
des Regierendē Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg Hochfl. Durchl. auß denē
„Rechten darzuthun : daß ein Sohn ohne Unterscheid des feudi und dessen
„qualität selbiges ab allodio nicht separiren könne / sondern in beyden zu-
„gleich zu succediren und allenthalben seines Vattern facta zu præstiren
„schuldig / folglich auch dessen letzten Willen zu agnosciren verbunden sey/
„indem es bey der klaren dispositione juris feudalis bliebe / daß ein Sohn sei-
„nem Vatter andergestalt nicht in feudo succediren könne / als wann Er dessen
„Erbe worden / gestalt auch dieses principium in feudis Imperii, wann sie
„gleich ex providentia majorum seyen / zu attendiren und die praxis ein an-
„ders nicht mit sich führe / dahero folge / daß auch filius Princeps seines
„Herrn Vatters testament schlechterdings zu agnosciren und demselben
„ohnweigerlich nachzukommen gehalten sey / 2c.

Gestalt auch des Hochseel. verstorbenen H^r. Fürsten Carl Friderichs zu
Anhalt 2c. Hochfl. Durchl. in Dero bey obbemelter Anzeige sub No. VII. benge-
„fügten Fürstl. disposition selbstē setzen / daß der Eltern Dispositiones
„von den Kindern zu honoriren seyen / in Betrachtung solches die Göttl.
„und Weltlichen Rechte erforderten / 2c.

Es muß nun also dieses allerdings zu besonderer Verwunderung An-
laß geben / wie man an Seiten Gegentheils mit Coacervirung so überflüssiger
und nichts probirender allegatorum juris die Verbindlichkeit einer über Alt-
Väterliche Stamm-Güter errichteten Disposition und Testaments zu be-
haupten sich bestrebe und gleichwohl der agnition des Herrn Fürst Victoris
Amadei als des letzt verstorbenen Herrn Fürsten Carl Friderichs zu Anhalt
leiblichen Herrn Vatters Testaments und Codicills sich entziehen und dem-
selben sich so eyfrig entgegen setzen wolle.

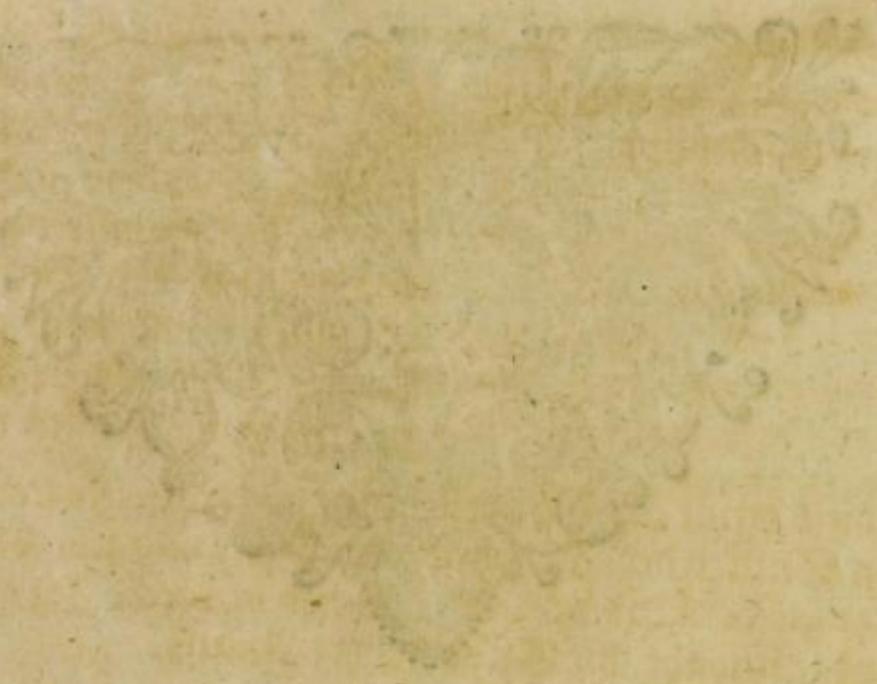
Es ist notorisch und besaget auch das Pactum Primog. wie viele ansehn-
liche allodialia Hochgedacht. Fürst Carl Friderichs Hochfl. Durchl. von Dero
Herrn Vatter so wohl per pactum als testamentum paternum erlangt
haben ; Seynd nun obige ex jure feudali & praxi Imperii hergenommene
Rechts-Sätze richtig und auch filii Principes Dero Herrn Vattern Dispo-
sition schlechterdings zu agnosciren gehalten / vermögen auch nach gegenseitig-
en asserto das feudum ab allodio nicht zu separiren / und habe solches auch
in feudis regalibus & ex providentia majorum statt / so stellet man zu des
Gegentheils selbst eigener Erwegung / ob sich des letzt verstorbenen Herrn
Fürsten Durchl. von der auß Dero Herrn Vattern Disposition, Testament
und Codicill herrührenden Verbindlichkeit und Obligation mit Rechts-Bes-
stande habe liberiren können oder wollen ? hat aber auch dieses seine Rich-
tigkeit / so lästet man weiter dahin gestellet seyn / ob Se. Hochfl. Durchl. der
Herr Fürst Carl Friderich zu Anhalt / indem so wohl alle Feudal-als allo-
dial-Güter mit einem perpetuirlichen Fidei Commisso conventionali per
testamentum denuo firmato von Dero Herrn Vattern Hochfürstl. Durchl.
behaftet seynd / ferner in præjudicium Dero Herrn Successoris in der Lan-
des-Regierung / Sr. Hochfl. Durchl. des jetzt Regierenden Herrn Fürsten
zu Anhalt Bernburg und Dero Herrn Brudern Fürst Lebrechts zu Anhalt 2c.
Hochfl. Durchl. und Ihrer Fürst-Männlichen Descendenz weiter darüber
zu disponiren / befugt gewesen seyn mögen ? Als welches man zu fernerer
Ausführung vorjeto will außgesetzt haben.

Aller

Allermaßen nun auß dem jenigen / was in dieser præmittirten facti specie und Gegen-Vorstellung angezeigt ist / zur Gnüge erhellet / wie offte hochgedachte H^r. Lebrechts Fürsten zu Anhalt zc. Hochfl. Durchl. Successions-Recht Pacto, Testamento ac Codicillo Paterno fundiret / Confirmatione Cæsarea & quidem præviâ plenariâ causæ cognitione & auditâ utrâque parte ex certâ scientia und wohlbedächting confirmiret / auch durch unterschiedene Kayserl. allerhöchste Rescripta, Mandata, Decreta versichert und bestättiget sey; Als haben auch zu allerhöchstgedachter Ihero Kayserl. Majestät Preißwürdigsten Aequanimität dieselbe das allerunterhänigste zuversichtliche veste Vertrauen / Ihero Kayserl. Majestät es ferner dabey allergnädigst bewenden lassen / und mittelst der in vorgemelter allerhöchsten Confirmation deß Testaments und Codicills übernommenen Manutenez Sie und Ihre Fürstl. Männliche Leibes- Lehn- Erben existente casu in Confirmität Dero Kayserl. allgerichstesten Verordnungen und Rescriptorum besonders auch der lezt nach Inhalt der Beylage sub No. XII. ertheilten allergnädigsten Resolution allermildest handhaben / oftgenante beyde von Dero Herrn Brudern / Fürst Carl Friederich zu Anhalt erzeugte Kinder mit Ihren Suchen / so viel die oft affectirte Fürstliche dignität und existente casu den passum hinkünfftiger Succession Selbst in Fürstl. Bernburgischen Antheil betrifft / fernerhin gänzlich ab und sie dagegen / als auß ungleicher Ehe erzeugte Söhne / sich mit nothdürfftigem Unterhalt der hies bevorigen deßfalls bereits erlassenenen Kayserl. Verordnungen sub No. VII. & VIII. gemäß zu begnügen / anweisen zu lassen / allergnädigst geruhen werden.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.



No. I.

Bernburg den 26. Decemb. 1715.

Frage-Puncte und Articuli wo-
rüber der Diaconus Paris zu
Hartzgeroda zu vernehmen.

Meine deß Diaconi zu Hartzgero-
de E. P. Paris auf diese Arti-
cul erstattete Antwort.

Art. 1.

W Er dabey bleibe / daß Er Un-
sers Erb-Prinzens Durchl. mit
der Nuslerin getrauet?

Ad Art. 1.

Ich bleibe beständigst dabey/
und bestärcke mit dem infra bes-
findlichen Jurament, daß deß Erb-
Prinzen Hochfürstl. Durchl. mit der
Mad. Nuslerin nach denen in unserer
Kirchen Agende enthaltenen forma-
lien ich würcklich und wahrhaftig
copuliret habe.

Art. 2.

In welchen Orthe solches gesche-
hen?

Ad Art. 2.

Auf dem Fürstl. Schloße zu Berns-
burg in der Mad. Nuslerin Ge-
mache.

Art. 3.

In welchem Jahr/ Monath/ Ta-
ge und Stunde solches gesche-
hen?

Ad Art. 3.

Es geschehen den 1. Maij anno
1715. deß Morgens früh ohn-
gefehr zwischen 7. und 8. Uhr/nach der
Schloß-Uhr.

Art. 4.

In wessen Gegenwart und Bey-
seyn solches geschehen?

Ad Art. 4.

Deß Erb-Prinzen Hochfürstl.
Durchl. haben auß gewissen Ur-
sachen keine andere Zeugen dabey ha-
ben wollen / auffer den dreyeinigen
Gott / als den Stifter deß Ehe-
Standes / und mich als berufenen
Diener Gottes / welche schon hier-
zu genugsame Zeugen wären.

Auß diese meine auf die vorstehende Articul erstattete Antwort in
allen Stücken der Wahrheit gemäß sey / und sich also / wie Ich es
hier nieder geschrieben / verhalte / solches bestärcke Ich mit einem leib-
lichen Eynde / so wahr mir Gott helffe / Amen!

Emanuel Philipp Paris
Manu Propriâ.

N. II.

Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl.
an Dero Erb-Prinzens Fürst Carl Friederichs Hochfürstl.
Durchl. erlassenes Schreiben de dato des 30. Dec. 1715.

Durchleuchtigster Fürst / ꝛ. ꝛ.

D Ich wohl bisher noch immer gehoffet / daß derjenige Ruf /
so von der zwischen Euer Liebdt. und der Muslierin durch den
Diaconum Paris zu Harzgerode geschehenen Copulation sich ge-
ausert der Wahrheit ganz nicht ähnlich seyn könne/nachdem Ich durch
das von Deroselbē öftters über dergleichē mesalliances bezeugte Miß-
Vergnügen völlig persuadiret gewesen / daß Sie sich dazu nimmer
wurden haben bewegen lassen; So muß Ich doch nunmehr auß
gedachten Diaconi Paris auf mein rescript ertheilten Antwort das
Gegentheil mit der grösssten Befremdung vernehmen und daß sol-
che Copulation nicht nur am 1. Maj dieses Jahrs / sondern auch so
gar auf meiner residenz in sehr grosser Geheim und ohne sonsten Ze-
mandes Beyseyn geschehen seyn solle / wie dann vor mich solche
Winckel-Copulation sorgfältig hat müssen secretiret bleiben / biß
Sie selbst diesen Excess zu Wienn ruchtbar gemacht haben. Euer
Liebdt. können nun Selbsten vernünftig ermessen / wie sehr mich dies
ses bey meinem hohen Alter und zu Ende eylenden Leben affigire /
und wie sie sich dadurch so wohl in eine ungleiche Opinion bey an-
deren Fürstlichen Häusern setzen / als auch ins besondere Dero eini-
gen schon ziemlich erwachsenen guter Hoffnung seyenden Prinzen/
Victor Friederich, und noch unvermählten Princesses das grössste
Nachtheil zuziehen werden / wann zumalen Sie Dero Vorhaben/
gemeldte Ihro angetraute Persohn / wie verlauten will / in den
Grafen-Stand erheben zu lassen / ferner solten prosequiren wollen;
Wie Ich nun meinen Consens dazu zugeben/ auß Treu- Väterlicher
Pflicht und Schuldigkeit mich nicht werde disponiren lassen / viel-
mehr aber Euer Liebdt. meinen Dissensum über solche in meinem
Hauße vorgenommene Copulation hierdurch zu contestiren mich
gemüßiget finde; Also will Ich auch wohlgemeint anrathen / von
solchem Vorsatz der Standes- Erhöhung abzustehen / und Dero
Fürstlichen Kinder Wohlfarth bestens zu befodern / welches dann
auf gewisse Maasse und zu der Persohn eigenem Besten zum füglig-
sten wurde geschehen können. Ich will mich diesemnach zu Euer
Liebdt. gewiß versehen / daß Sie diesen meinen wohlgemeinten Rath
zu Dero Fürstl. Haußes bestem einigen ingress werden finden lassen/
wiedrigensfalls aber mich nicht verdenccken / wann Ich mich alsdann
genöthiget finden solte / solcher gesuchten Standes- Erhöhung bey
Kaysersl. Majestät. weiter eyferigst zu widersprechen / und selbige
aufs inständigste zu depreciren / übrigens verharrende

Euer Liebdt.

No. III.

No. III.

An

Ihro Römische Kayserl. Majestät erlassenes allerunterthänigstes Schreiben Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. de Dato Bernburg den 5. Nov. 1715.

Allerdurchleuchtigster/ ꝛ. ꝛ.

W ich wohl die über mein jüngst angetretenes 82. jähriges hohes Alter nach dem Göttlichen Rath-Schluß mir etwa noch übrige wenige Lebens-Zeit in beständiger Gemüths-Beruhigung zuzubringen gewünschet / so muß Ich doch über alles Vermuthen zu einem das innerste meines Herzens durchdringenden Jammer vernehmen / daß meines ältesten Sohnes / Prinz Carl Friderichs / zu Anhalt Liebdt. Sich mit einer gewissen Dero Fürsten- Stand und Ehre gar ungleichen nicht einmal Adelichen / sondern auß dem allergeringsten Bürger-Stande herkommenden und die Vices eines Mädgens bey einer adelichen Dame sonst vertrettenen Persohn nach einer vorhero mit derselben etliche Jahr gepflogenen besondern familiarität nun sich würcklich ehelich ein zulassen / und dieselbe Ihro nächstens als eine Fürstenmäßige Gemahlin Sich zu vermählen entschlossen / sondern auch so gar Euer Kayserliche Majestät sie in den Gräflichen Stand und Würde zu erheben / allergehorsambst ersuchet haben sollen. So sensible mich nun diese mesalliance touchiren solte / als deren Ich mich von Sr. Liebdt. um so viel weniger versehen können / da Sie jederzeit nebst deme / daß / wann in alten Fürstl. Häußern dergleichen sich bisher begeben / sie ein besonders Miß-Vergnügen und Abscheu darüber bezeuget haben / Sich sonst in ihrem Leben und Wesen Ihre Fürstl. reputation zu erhalten allezeit beflissen ; so gereicht mir doch dieses zu meiner grösssten Consolation , daß Ich mich mit der allerunterthänigsten Hoffnung flattire / es werden Euer Kayserl. Majestät in die gesuchte Standes-Erhöhung um so viel weniger condescendiren wollen / wann Dieselbe nach Dero allerhöhesten æquanimität in allergnädigste Erwegung zu ziehen geruhen / wie eines Theils Ich meinen Fürst-Väterlichen Consens in die vorhabende Vermählung nicht ertheilet / auch darein auß denen triffstigsten Ursachen nimmermehr gewilliget werden wird noch kan / und andern Theils dieselbe zu deß auß erster Fürstlichen Ehe vorhanden seyenden einzigen / grosse Hoffnung von sich zeigenden und bereits das 16. Jahr erreichten Prinzen und vier erwachsenen Princeffes, deren Älteste in das Fürstliche Hauß Schwarzburg-Sondershausen vor einigen Jahren vermählet worden / aller sensiblesten præjudiz und Nachtheil / insonderheit aber zur grösten Bekränckung meines uhralten Fürstlichen Hauses und deren hohen allirten / unter welchen nach der nahen Anverwandschaft mit Königlichen / Chur- und Fürstlichen / insonderheit dem Chur-Haüse Pfalz und Braunschweig / Euer Kayserl. Majestät und Dero hohes Erz-Hauß Desterreich gleichfalls in tiefester veneration anzusprechen / ich die

G

Ehre

Ehre habe / andere trifftige Ursachen vor jetzo nicht zu berühren /
nothwendig außschlagen würde. Ich erkühne mich dannenhero
Euer Kayserl. Majestät allerdemüthigst und inständigst hiermit zu
ersuchen / Dieselbe wollen geruhen auf diese meine allerunterthänigste
und angelegenste Bitte allergütigst zu reflectiren / und die von ge-
dachten meines Erb-Prinzen Liebdt. verlangte Standes-Erhöhung
derjenigen Persohn / mit der Sie sich zu vermählen entschlossen (da
Euer Kayserl. Majestät ohnedem die elevation solchen Persohnen /
welche sich weder um Dieselbe noch Dero Erb-Hauß / noch auch das
Reich verdient gemacht / hingegen von der allerbassesten Geburt ex-
trahiret / die geringsten metiers getrieben / sonst auch von allen
qualitæten vollkommen alieniret seynd / allerbilligst versagen) auß
angeführten Ursachen zu denegiren / und Dero allerhöchsten Kayserl.
Diplomatibus selbst die denenselben in alle Wege gebührende ho-
he Consideration zu gönnen. Euer Kayserl. Majestät consoliren
mich hierdurch zum allerhöchsten und Ich werde dagegen mich
mit allertiefester veneration und gehorsamsten respect biß in meine
Grube erweisen zu seyn

Euer Kayserl. Majestät ꝛ. ꝛ.

No. IV.

Extractus Codicilli Fürst Victoris Amadei zu
Anhalt Hochfürstl. Durchl. de dato 13. Junij 1716.

Wir Nahmen Gottes der heiligen und hochgelobten Drey Einig-
keit seye kunt und zu wissen / denen es zu wissen nöthig: Dem-
nach Wir von Gottes Gnaden Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt/
Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / Graf zu Ascanien,
Herz zu Bernburg und Zerbst sub dato Bernburg den 18. Jan. 1714.
eine Väterliche treu-wohlmeinende disposition oder solennen letz-
ten Willen errichtet / darinn auch §. 16. uns außdrücklich vorbehal-
ten und bedungen / wie dann solches einem jeden Testatori ohnedem
zugelassen / solche disposition dem Befinden und Umständen nach zu
vermehrten / zu verbessern / auch durch ein Codicill eigentliche und
speciale Erklärung der darinnen literirten Beylagen außer deme/
was in solchem Testament nicht legiret oder vermachtet worden / und
also noch überschüssig wäre / hiernächst ferner zu doniren / zu legiren
und zu disponiren. Und nun in eben dieser disposition §. 12. von
Uns wohlmeinend und treu-Väterlich befohlen und vorgeschrieben
worden / wie so wohl unsers ältesten Sohnes / Prinz Carl Friederichs
Fürsten zu Anhalt Liebdt. wann selbige zu anderweiter Ver-
mählung sich resolviren würden / als auch unsers jüngsten Sohns/
Prinz Lebrechts Fürsten zu Anhalt Liebdt. woserne Sie in den Witt-
wer-Stand zum zweytenmahl gesetzt werden / und zur dritten Ehe
schreiten solten / sich in allen zu verhalten hätten. Wir aber nimmermehr
vermuthet / daß gedachter unser ältester Sohn Prinz Carl Friederich
Fürst

Fürst zu Anhalt ꝛc. wieder unsern Väterlichen Willen sich heimlich zu einer mesalliance resolviren / und dergleichen geringe Persohn / wie die Rußlerin ist / heyrathen / dadurch aber nicht allein uns sehr betrüben / sondern auch dero bereits erwachsenen einzigen 16. jährigen Prinzen und Prinzessinen den grösssten Verdruß und Schmach zu ziehen / zugleich auch unserm uralten Fürstlichen Hauße den lustre zu verdunkeln suchen / und Sich aller Vorstellung ungeachtet / dennoch ungehorsam und irrespectueux gegen uns / Dero leiblichen Herrn Vater / bezeigen wurden. Als wollen Wir Erstlich / haben auch bey Sr. Römisch. Kayserl. Majestät Carl den VI. als allerhöchstem Oberhaupt diese Sache allbereit allerunterthänigst vorgestellt / und unsern Dissensum paternum judicialiter ad acta declariret / welchen wir morte confirmiren / daß diese schädliche und höchst præjudicirliche Winckel-Ehe / so wohl existente casu weder unsers Enckels Prinz Victor Friederichs, Fürsten zu Anhalt Liebde. und dessen Descendenten / als auch unsers jüngsten Sohnes Prinz Lebrechts Fürsten zu Anhalt ꝛc. Liebde. und dessen Männlichen Descendenten nach ereignenden Fall / an der legitimen succession der Landes-Regierung schaden / noch solche Miß-Heyrath von einigem darauß zu ziehen verhoffenden Vortheil / am allerwenigsten in præjudiz derer andern Standesmäßig gebohrnen Fürstl. Kinder und Agnaten von einigen effect seyn solle / in specie aber / daß der mit der Rußlerin zwey Ihr vor der Winckel-Copulation gezeugte natürliche Sohn / so wenig als wann dergleichen noch mehr erfolgen würden / in eventum einige Hoffnung zur Successions-Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen solle ꝛc.

No. V.

Confirmatio Cæsarea über Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchl. errichtetes Testament und Codicill de Datis den 18. Jan. 1714. & 13. Jun. 1716.

WIR CARL der VI. von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer deß Reichs ꝛc. (Plenis. Tit. Maj. Cæs.) Befehlen öffentlich mit diesem Brief / und thuen kund allermänniglich / daß Uns der Durchleuchtig-Hochgebohrne Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien, und Herz zu Bernsburg ꝛc. Unser Lieber Oheim und Fürst in Unterthänigkeit zu vernehmen geben / wie das Ihre Liebde. nicht nur allbereit sub Dato den 18. Jan. 1714 eine wohlmeinend Väterliche Disposition, wornach sich Dero beede Söhne / deß Erb-Prinzens Carl Friederichs und jüngern appanagirten Prinzens Lebrechts Liebde. Liebde. und Dero beederseits Descendenten, sowohl ratione Ihres Estäts, als künfftiger Succession halben / Sohn- und gehorsamlich achten und richten könten / errichtet / und selbige Disposition sub præ. den zehenden Aprilis vorbesagten Jahrs bey unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath versigelt / laut deß darüber vom 16. nur besagten Monats ertelten Scheines / deponiret / sondern auch in Krafft der in solch Väterlichen

lichen Disposition und letzten Willen §. 16. ausdrücklich enthalte-
nen reservation ein Codicill am 13. Junij 1716. selbst vollzo-
gen / und durch Zeugen denen Rechten nach mit subscribiren lassen/
welches supplicirender Ihrer Fürst Victoris Amadei zu Anhalt
Liebd. Testament und Codicill von Wort zu Wort hernach geschrie-
ben stehet und also lautet:

sequitur Tenor Testamenti & Codicilli.

Wird Uns darauf Se. des Fürstl. Testatoris Liebd. angeruffen und
gebethen / Wir über solch vor inserirtes Testamentum und
Codicillum (um dadurch Eingangs gedachte seine beede Prinzen
und Enckeln ins gesamt desto mehr zu obligiren / nach suppliciren-
den Fürstens Liebd. in dem Willen des allmächtigen Gottes stehens-
den Hintritt / diesen ihren treuhertzigen und nöthigen Vätter-
und Groß Vätterlichen Anordnungen / Befelch und Willen Söhn-
gehorsam, und kindlich zu folgen / mithin allen Zand und Streit /
so nur Unglück und Unseegen mit sich führete / gänzlich zu vermei-
den) Unsere allerhöchste Kayserl. Confirmation und manutenez
zu ertheilen gnädigst geruheten. Nun haben Wir uns auch all das
jenige / was bey Uns supplicirenden Fürstens erst-gebohrner Sohn/
Eingangs gedachter Fürst Carl Friederich / Fürst zu Anhalt in sei-
nen verschiedenen eingereichten Exhibitis wieder solch vor inserirtes
Vätterliche Testament und Codicillum angewendet / und deshal-
ben auß denen von Ihme angeführten Ursachen zu verfügen gebes-
then / der Gebühr nach vortragen lassen / und nach wohlbedacht-
licher Erwegung aller deren dieser Sache halben einlauffenden Um-
ständen und Ursachen / welche des supplicirenden Fürstens Victo-
ris Amadei zu Anhalt Liebd. zu diesem Ihrem fest-gegründeten Vät-
terlichen Testament und Codicill veranlasset / folglich mit guten
Rath und rechten Wissen vor inserirtes Testament und Codicill
des darwieder beschehenen Einwendens ungehindert alles ihres In-
halts confirmiret und bestättiget ; Thuen das / confirmiren und
bestättigen sothanes Testamentum und Codicillum auch von Röm.
Kayserl. Macht vollkommentlich und wohlwissentlich in Krafft
dieses Briefs / und meynen / setzen und wollen / daß solch obove-
leitete Testament und Codicill in all seinen articulo, Punkten, Clau-
sulen, Worten / Inhalt / Mann- und Begreiffungen allerdings ver-
bindlich / kräftig und mächtig seyn / stet / fest und unverbrüchlich
gehalten und vollzogen / und dawieder von Niemanden / wer der
auch seyn mag / gehandelt oder verfahren werden solle / doch uns
und dem heiligen Reich / auch sonst Männiglichen an seinen Rechten
und Berechtigkeiten ohnvorgriffen und unschädlich. Und gebie-
then darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und
Weltlichen / Prælaten, Grafen / Frey-Herren / Rittern / Knechten/
Land-Vögten / Haupt-Leuten / Bisdomben / Vogten / Pflegern/
Berweesern / Amt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bur-
germeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / und son-
sten allen andern Unsern und des Reiches Unterthanen und Getrey-
en /

en / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / und insonders
 heit des supplicirenden Fürstens Victoris Amadei zu Anhalt Ein-
 gangs benannten Söhnen und Enckeln / ernst und vestiglich mit
 diesem Brief / und wollen / daß sie vor inserirtes Testament- und Co-
 dicillum und diese Unsere darüber wohlbedächtig ertheilte Confir-
 mation, Bestättigung und manutenez auf keine Weise hindern /
 irren oder anfechten / sondern dieselbe vielmehr in allen Worten /
 Clausulen, Inhalt / Mann- und Begreiffungen erhalten / und ver-
 bleiben lassen / solchem allen sich gänzlich gemäß bezeigen / darwieder
 nichts thun / handeln oder fürnehmen / noch derley Jemandes an-
 dern zu thun gestatten / in keine Weise noch Wege / als lieb einem
 jeden seye / Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe /
 und darzu eine absonderliche Pœn von Einhundert Marck löthigen
 Goldes zu vermeyden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder
 thäte / Uns halb in unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben
 Theil dem jenigen Fürstl. Theil / so hierwieder beleydiget worden /
 unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses
 Briefs / besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel / der
 geben ist in Unserer Stadt Wienn den 15. Tag Monaths Julij /
 nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenrei-
 chen Geburth im 1717. Unserer Reichen / des Römisch. im 6. des
 Hispanischen im 14. des Hungarischen und Böheimischen aber
 im 7. Jahre.

U R E

m. pr.

Ut. Carl Ludwig G. v. Singendorf.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
 Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff. m. p.

No. VI.

Kayserliches allerhöchstes Rescriptum an Fürst Carl
 Friderichs zu Anhalt Bernburg ꝛc. Hochfürstl. Durchl.
 de Dato Wienn den 20. Aug. 1717.

U R E VI. Erwählter Römischer Kay-
 ser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Uns ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden / was maßen
 Dero Liebde. der mit Ihr verehligten Persohn und denen mit
 Ihr erzeugeten Kindern den Fürstl. Titul und Tractament ein- als
 andern Weges zu zulegen continueire / und öffentlich vor eine Für-
 stin

D

stin

stin und die Kinder vor Prinzen aufruffen und nennen lasse. Wie
Wir nun solches um so mehrers mißfällig vernommen / als dieses
eigenes Gefallens von Dero Liebdt. bezeugendes Verfahren unserer
allerhöchsten Kayserl. Authorität, und hierunter ergangenen geme-
senen Kayserl. Verordnungen / insonderheit der von Uns Dero
Vatters Liebdt. über das von Ihme errichtete Testamentum und
Codicillum mit wohlbedächtiger Erwegung ertheilten Confirma-
tion und auf Uns genommenen manutenez schnur stracks zuge-
gen laufft. Als wollen Wir Dero Liebdt. hiermit alles Ernstes erin-
nert und Ihro ein für allemahl befohlen haben / dergleichen Fürstl.
Titul und Tractament, weder der obgedachten mit Ihr verheyra-
theten Persohn / noch der mit Ihr erzeugten oder noch zu erzeugenden
Kindern ferner bezulegen / oder dergleichen zu thun anderen gestat-
ten oder befehlen / damit Wir im wiedrigen Fall nicht bemüßiget
werden möchten / Dero Liebdt. in die obgedachter Unser Kayserl.
Confirmation des Väterlichen Testaments und Codicilli einver-
leibte Straffe der Einhundert Marck löthigen Goldes auf gesche-
henes Anruffen zu condemniren und selbige so fort exequiren zu
lassen. Die Wir übrigen Dero Liebdt. mit 2c. Wienn den 20.
Aug. 1717.

W A R L 2c.

No. VII.

Jovis 5. Aug. 1717.

Anhalt Bernburg contra Anhalt Bernburg. Commissionis sive
impetrantisch. Fürstl. Anhalt Bernburgisch. Abgesandter
Hulderich Sigmund von Rothmahler sub præ. 2. hujus exhi-
bendo nochmalige allerunterthänigste Dancksagung bittet aller-
unterthänigst / die Herren Commissarios weiter dahin allergnäd-
digst instruiren zulassen / daß selbige nach seines Herrn Principalen
intention, wie die an den Erb-Prinzen verheyrathete Persohn nebst
denen mit Ihr erzeugten Kindern nunmehr zu unterhalten / und
künfftig zu versorgen / zugleich vollend außmachen / dem Erb-Prin-
zen aber / sich des Herrn Vatters wohlgemeinten disposition und
Anordnung Söhn-gehorsamlich in allen Stücken willig zu submitti-
ren / treulich erinnern und anmahnen / allenfalls auch cum voto
allerunterthänigst berichten solten:

Cum inclusione exhibiti rescribatur D Dnis. Commissariis:
Es hätten dieselbe bey der von Ihro Kayserl. Majestät ihnen
allergnädigst aufgetragenen Commission nebst Abstellung der
geklagten formalien des Kirchen-Gebetts auch dahin zusehen /
und es in die Wege zu richten / daß die verheyrathete Persohn
nebst denē mit dem H. Erb-Prinzen Fürst Carl Friderichen zu
Anz

„Anhalt / erzeugten und noch künfftig erzeugenden Söh-
nen und Töchtern gleich auß ungleicher Ehe gebohrnen
Kindern mit nothwendigen Unterhalt versehen und künfftig
versorget werden mögen / und wie es geschehen / an Ihro
Kaysrl. Maj. Ihrenallerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Frantz Wildrich von Menschungen.

No. VIII.

Der Römisch. Kaysrl. Majestät an des Herrn Herzogen
zu Sachsen-Gotha und des Herrn Fürsten zu Anhalt Zerbst Hoch-
fürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. erlassenes allergnädigst und
gerechtestes Rescript de Dato Wienn den 5. Aug. 1717.

KAYSER VI. Erwählter Römisch. Kayser /
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. ꝛc.

Auß unserm an Euer Liebdt. Liebdt. unter den 29. nächst abgeleg-
ten Monats Julij erlassenen gnädigsten Kaysrl. Schreiben
wird denenselben mit mehrern zu ersehen gewesen seyn / was Wir
Ihnen in denen von Victoris Amadei Fürsten zu Anhalt Bernburg
Liebdt. wieder Dero ältern Prinzen Fürst Carl Friderichs Liebdt.
wegen der von diesen angeworbenen Land-Miliz und angeordneten
Kirchen-Gebetts / auch sonst eingebrachten Beschwerden Unsere
Kaysrl. Commission zu Erreichung der Güte / oder in deren ohn-
vermutheten Entstehung / zur Anhörung beyder Theile / auch darüber
abzustattenden Berichts und Gut-Achtens aufgetragen haben.
Wie nun bey Uns von Seiten obgedachten Fürsten Victoris Amadei
zu Anhalt Liebdt. laut einliegender Copey zur Erlangung dieser von
Uns angeordneten gütlichen Composition von Beytragung Ihres
Fürst. Väterlichen Orthes alles dessen / was convenable und mög-
lich seyn wird / zu unsern sonderbahren gnädigsten Gefallen die un-
terthänigste Contestation geschehen / dabey aber auch angezeigt
worden / daß / ohngeacht Dero Sohnes Liebdt. von Unsers Dero
Vatters Liebdt. über Dero errichtetes und Uns vorgelegtes Fürst-
Väterliches Testament und Codicillum resolvirten Kaysrl. Con-
firmation und auf Uns genommenen manutenez die Nachricht
zukommen / Sie dennoch einen Weg wie den andern fortführen die
geherrathete Persohn an Dero Hofe und im Lande öffentlich als
eine Fürstin intituliren und tractiren zu lassen / und solches wieder
unsere allerhöchste Kaysrl. Intention und Authorität offenbahr
lauffete / mit Bitte / Wir Euer Liebdt. Liebdt. als unsere obgedach-
ter Massen verordnete Kaysrl. Commissarios auch dahin instrui-
ren zu lassen gnädigst geruheten / daß Sie / wie diese verheyrathete
Persohn nebst denen von des Erb-Prinzens Fürst Carl Friderichs
Liebdt

Liebd. mit Ihr erzeugten Kindern nunmehr zu unterhalten und künfftig zu versorgen / nach Sr. des Fürstens Victoris Amadei Liebd. intention vollends außzumachen / den Erb-Prinzen aber sich der Väterlichen wohlgemeinten disposition und Anordnung Söhn-gehorsamlich zu submittiren / treulich zu erinnern und anzumahnen / sich besleiffen möchten ; so haben Wir bey so billigen Besuch Ihrer des Fürsten Victoris Amadei Liebd. keinen Anstand nehmen / sondern an Euere Liebd. Liebd. hiermit ferner gnädigst gesinnen wollen / daß sie bey obgedachter Ihnen aufgetragenen Kayserl Commission nebst Abstellung der geklagten formalien des Kirchen-Bettes auch dahin sehen / und es in die Wege zu richten trachten möchten / damit obbemeldte verheyrathete Persohn nebst denen mit des Erb-Prinzens Carl Friederichs Liebd. erzeugten und noch künfftig erziehenden Söhnen und Töchtern gleich andern auß ungleicher Ehe gebohrnen Kindern mit nothwendigen Unterhalt versehen und künfftig versorget werden möchten / maßen Wir dann von Euren Liebd. Liebd. wie solches geschehen / demnächst Ihres Besichts gewärtig seyn / und verbleiben denenselben mit 2c. Datum den 5. Aug. 1717.

MARK.

No. IX.

Lunæ 22. Nov. 1717.

&c.

Idem Herz Victor Amadeus Fürst zu Anhalt in Lit. ad Imperatorem sub Dato 6. & præf. 18. hujus bittet die von gegenseits anoch zu erhalten intendirende Standes-Erhöhung und Landes-Succession nach wie vor abzuschlagen / und supplicanten ad Commissionem zu verweisen.

Econtra des Herrn Erb-Prinzens Carl Friederichs zu Anhalt-Bernburg abgeordneter Hof-Rath Pfau sub præf. 25. Oct. ad Conclufum de 19. ejusdem sub No. 1. annexum supplicat humillime pro clemme suspendenda ejusdem expeditione nec non exhibiti partis adversæ communicatione.

In eadem Herz Carl Friederich Erb-Prinz zu Anhalt-Bernburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 28. Oct. nup. & præf. 22. hujus exhibitis per Anton Frid. Zimmermann transmittit allerunterthänigste Gegen-Vorstellung auf die wieder ihn angebrachte Klagen appon. Lit. N. & O.

Idem in aliis literis ad Imperatorem sub dato 29. Oct. nup. & præf. 12. Nov. exhibitis per dictum Zimmermann includit allerunterthänigste remonstrationem junctâ contradictione & protestatione, mit Bitt hierauf allergnädigst zu reflectiren.

In

In eadem Herz Lebrecht Fürst zu Anhalt-Bernburg sub præf. 16. hujus supplicat humillime pro clementissime concedendo aditu coram commissione cæsareâ, in domo itidem comparere & sibi prospicere posse, annexâ contradictione contradicendorum.

In eadem Erst-gemelten Herrn Lebrechts Fürstens zu Anhalt Anwald Peter Friederich von Klerff supplicat pro clementissime maturandâ resolutione exhibiti.

Läst mans / so viel die in dem Fürstl. Schreiben de Dato 29. Oct. „ & præf. 12. Nov. enthaltene Vorstellung ratione liberorum secundi matrimonii betrifft / bey der Kayserlichen resolution bewenden zc.

Frank Wildrich v. Menschungen.

No. X.

Jovis 15. Dec. 1718.

ZU Anhalt Bernburg Weyland Herrn Victoris Amadei Testament und Codicill betreffend sine Herrn Lebrechts Fürstens zu Anhalt substituierter Anwald Michael Selcke sub præf. 2. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 31. Oct. nup. supplicat humillime pro clementissime maturanda publicatione testamenti & codicilli, aut pro publicatis decernendo appon. Lit. D. E. F. G. & H.

In eadem erstgedachter Selcke als deß von Rothmaler substituierter Anwald sub præf. 7. ejusdem remonstrando, wie daß gedachtes Testament und Codicill bereits solenniter in domo publiciret / und nunmehr autoritate Cæsareâ billig rebus sic stantibus pro publicatis zu achten / und anzunehmen / supplicat humillime pro clementissime ita declarando appon. Lit. A. usque F. & sign. solis in duplo.

In eadem Herrn Ludwig Rudolphs Herzogen zu Braunschweig Lüneburg / Herrn Christian Wilhelms Fürstens / und Frauen Elisabethæ Albertinæ Fürstin zu Schwarzburg-Sondershausen curatorio respectivè & proprio nomine interessentium mandatarius, Daniel Hieronymus von Praun sub præf. 29. Nov. nup. legitimando se sub num. 2. & 3. ad acta supplicat humillime pro clementissime denominandâ aliâ certa die ad publicationem testamenti & codicillorum citatis ad hunc actum interessatis eventualiter in contumaciam non comparentis appon. quoque num. 1.

Idem von Praun sub præf. hodierno supplicat quoque humillime pro testamentum & Codicillum pro publicatis habendo.

Imo. Wird gestalten Umständen nach deß Herrn Victoris Amadei zu Anhalt-Bernburg errichtetes Testament vom 18.

J

Jan.

Jan. 1714. und Codicill vom 13. Junij 1716. pro publicatis
angenohmen.

Frank Wildrich v. Menschengen.

N. XI.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heil. Römisch. Reich und Unserm Erb. Königreich. Fürstenthum. und Landen öffentlich mit diesem Brief und thun Kund allermänniglich/ was gestalten Uns der Durchleuchtig. Hochgebohrne Carl Friederich Fürst zu Anhalt/ Graf zu Ascanien und Herz zu Bernburg / unser lieber Oheim und Fürst/ in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben/ wie daß Er. Lieb. eine Eheliche Liebe zu Dero abgelebten Hof. Raths von Müßler ehelich erzeugten Tochter / Wilhelminam Charlottam, in Ansehung ihrer Tugenden / besondern Gottes Furcht und andern rühmlichen Eigenschaften durch Göttliche Fügung gewonnen / und zu Dero Gemahlin ehelich anvertrauen lassen / mit unterthänigster Bitte/ Wir auß Kayserl. Macht und Hoheit/ auch angebohrnen Milde/ Sie in den Stand/ Ehr und Würde Unserer und des Heil. Römisch. Reichs Gräffinnen zuerheben / gnädigst geruhen / nicht weniger Uns Dero Betters Fürstens Leopolds / zu Anhalt Dessau Lieb. mehrmahlen und noch lezt hin den 20. Aug. dieses zu Ende gehenden Jahres durch ein an Uns abgelassenes unterthänigstes Vorschreiben um Ertheilung obgedachter Kayserlichen Gnade für seines Betters Lieb. Gemahlin eyfrigst und unterthänigst belanget hat; Und Wir dann gnädiglich angesehen oberwehntes Carl Friederichs Fürstens zu Anhalt Bernburg Lieb. unterthänigste Bitte / insonderheit aber Uns allermildest erinnert und zu Gemüthe geführt / des obgemelten Fürstens zu Anhalt Dessau Lieb. ungemein höchstrühmlichen Eysers / mit welchem dieselbe Unsere und des Reichs Ehre/ Sicherheit und Wohlfahrt bey lezt vorgewesenen schweren Reichs. Krieg wieder die Cron. Franckreich durch Dero Vernunft/ vorsichtige Rathschläge und tapfere Thaten möglichst zu befördern sich jederzeit sorgfältigst angelegen seyn lassen / neben deme auch gnädigst erwogen die ansehnliche Treu und wohlersprießliche Dienste / welche Uns / dem Heil. Römisch. Reich und unserm Erb. Hauß Desterreich Sie andurch in mannigfaltige Weege mit besonderer Ergebenheit stattlich erwiesen / solche auch in angestamter unveränderlicher Treue bey aller Vorfällenheit standhaftig zu vermehren / mit mehrgedachten Carl Friederichs Fürstens zu Anhalt Bernburg Lieb. des gehorsamsten Ehrbiethens seynd / wie Sie denn als teusch gebohrne Reichs. Fürsten wohl thun können / sollen und mögen / so haben Wir demnach sowohl in Ansehung nicht nur deren Uns von des Fürsten Carl Friederichs zu An

Anhalt Bernburg und Fürsten Leopolds zu Anhalt Dessau Lieb
 Liebde. in Unterthänigkeit gethaner schriftlichen Vorstellungen un
 Bitten / sondern auch dieses um Uns und das Reich habenden für
 trefflichen Diensten / als auch andern Uns bewegenden erheblichen
 Ursachen / mit Wohlmutz / guten Rath und rechten Wissen / ob
 besagter Wilhelminæ Charlottæ von Nüslerin die Kayserl. Gna
 de gethan / und Sie in des Heil. Röm. Reichs Gräfl. Stand gese
 set / gewürdiget und erhoben / ordnen / würdigen / setzen und erhe
 ben vorgemelte Wilhelminam Charlottam von Nüslerin hiermit
 in den Stand / Ehr und Würde Unsern und des Heil. Römischen
 Reichs rechtgebohrnen Gräffinnen / zufügen / vergleichen und gesel
 len Sie zu derselben Schaar / Gesell- und Gemeinschaft / ertheilen
 und geben Ihr den Titul und Nahmen des Heil. Röm. Reichs
 Gräfin von Ballenstädt und erlauben Ihr / sich also zu nennen und
 zu schreiben / meynen / setzen und wollen auch daß mehrgemelte Wil
 helmina Charlotta von Nüslerin Unser und des Heil. Röm. Reichs
 Gräfin von Ballenstädt seye / sich also nenne und schreibe / auch
 von Uns und sonst männiglich davor geachtet / geehret / genennet /
 geschrieben und erkennet werden / und dazu alle und jegliche Gua
 de / Freyheit und Ehr / Würde / Vorgang / Stand / Sitz / Herzlich
 keiten / Recht und Gerechtigkeiten / gleich andern Reichs-Gräfin
 nen / Geistlichen Stellen auf hohen und niedern Domb-Stifftern /
 Geist- und Weltliche Lehren und Aemter zu empfangen und zu haben
 und zu tragen / auch sonst von allen andern Orthen des Gräfflichen
 Tituls mit allen Ehren gebrauchen solle und vermöge / nicht an
 ders / als eine andere auß uraltem Reichs-Gräfflichen Hauße ge
 bohrne und entsprossene Gräfin / und inmaßen sich andere Unsere
 und des Heil. Röm. Reichs Gräffinnen von Rechts oder Gewohn
 heit wegen ferner gebrauchen und genießen von allermänniglich un
 gehindert. Über dieses haben Wir obbemelter Wilhelminæ Char
 lottæ Gräfin von Ballenstädt die Kayserl. Gnade gethan und gege
 ben / thun das und geben Ihr auch auß Röm. Kayserl. Macht
 Vollkommenheit / wissendlich und in der größten Form / als es im
 mer seyn kan oder mag / in krafft dieses Briefes / daß nun hinführo
 von Uns und unsern Nachkommen am Heil. Reich / Röm. Kay
 sern und Königen mehrgedachter Gräfin von Ballenstädt auß allen
 Unsern und unserer Nachkommen am Heil. Reich / auch Unsers Erz
 Haußes Desterreich Cansleyen / in Unsern und ihren Reden /
 Schriften / Briefen / Missiven und andern / so von Uns und unsern
 Nachkommen am Reich / darinnen Sie benennet oder bestimmet / auß
 gehen würden / auch sonst jedermänniglich der Titul / Prædicat und
 Ehren- Wort Hoch- und Wohlgebohrne gegeben / zugeschrieben /
 und ertheilet werden soll. Gebiethen darauf allen und jeden Chur
 Fürsten (ad longum ins Reich und Erb-Lande) ernst- und vestiglich
 mit diesem Brief / und wollen / daß Sie öfters gedachte Wilhelmi
 nam Charlottam Gräfin von Ballenstädt nun hinführo / zu allen
 Zeiten / in allen und jeglichen ehrlichen Fürstl. Gräfl. Adelichen und
 andern ansehnlichen Versammlungen / hohen und niederen Aemb
 tern / Geist- und Weltlichen / auch sonst in allen Orthen und Enden

vor Unsere und des Heil. Römischen Reichs rechtgebohrne Gräfin annehmen / ehren / achten / zulassen / würdigen / nennen und erkennen / Ihr auch den Titul Hoch- und Wohlgebohrne geben / Sie also nennen und schreiben / auch sonsten aller und jeder Gnaden / Freyheiten / Ehren und Würden / Vorzügen / Recht und Gerechtigkeiten gerechtlich gebrauchen und geniessen lassen / und davon nicht irren / sondern Sie bey dem allen von Unsert und des Röm. Reichs wegen vestiglich handhaben / schützen und darbey geruhiglich bleiben lassen / auch darwieder nichts thun / noch des jemand anders zu thun gestatten in keine Weise noch Wege / als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Strafe / und dazu eine Pœn nemlich 200. Marck löthigen Goldes zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgedachter Gräfin von Ballenstädt / so hiewieder beleydiget würde / unnachlässlich zu bezahlen verfallen sey / und nichts desto weniger dieselbe bey oberzehlten Gräflichen Stand und Würden verbleiben / auch würcklich geschützet und gehandhabet werden solle / und dieses ist Unser ernst- und endlicher Wille und Meynung / jedoch Uns / dem Heil. Röm. Reich und sonst männiglich / auch besonders denen Vorkindern und Agnaten des Fürstl. Hauses Anhalt Bernburg an Ihrem Recht und Gerechtigkeit unvorgriffen und ungeschädlich.

Dessen zu Urkund geben in Unser Stadt Wienn / den 19. Tag Monaths Decembris 1719.

No. XII.

Veneris 18. Sept. 1722.

Anhalt Bernburg contra Anhalt Bernburg in puncto transactionis sive Herz Lebrecht Fürst zu Anhalt Bernburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 27. Julij nup. & præf. 7. hujus exhibitis per Petrum Fridericum à Klerff notificat den zwischen Ihm und seinem Herrn Vetterm Victor Friderich Regierenden Fürsten zu Anhalt Bernburg getroffenen Vergleich mit gehorsamster Bitt / es in puncto confirmationis seines Herrn Vatters Testaments und Codicills bey der geschehenen allergnädigsten Versicherung bewenden zu lassen / auch seinen bisherigen Petitis allermildest zu deferiren.

Ad Acta , und bleibet bey denen erlassenen Kayserl. Verordnungen bewenden.

Frank Wildrich v. Menschungen.

No. XIII.

No. XIII.

Mercurij den 30. Sept. 1722.

REferuntur à parte unâ Serenissimi Principis Anhaltino-Bernburgensis Regentis, Domini Victoris Friderici, & ab alterâ Comitissæ de Ballenstädt diversa exhibita &c.

In eadem obgedachter Fürst Victor Friderich zu Anhalt-Bernburg sub præ. 9. ejusdem bittet / Ihm bey dem von Dero Herrn Groß-Battern Fürst Victore Amadeo verordneten / und per Confirmationem Cæsaream testamenti aviti bestättigten fidei-Commisso zuschützen und zu erkennen / daß die contrahirten Schulden von dem allodial-Nachlaß zu befriedigen appon. Lit. A. usque F. in duplo.

In eadem Herz Sebrecht Fürst zu Anhalt-Bernburg per Petrum Fridericum à Klerff sub præ. 22. ejusdem exhibet allerunterthänigste interventionem in pacto Primogenituræ de anno 1709. autoritate Cæsareâ confirmato fundatam. appon. Kit. A. B. & C.

In eadem Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz in lit. ad Imperatorem sub Dato 4. Maij & præ. 1. Junij nup. exhibitis per Joannem Bapt. Muneretti recommendat causam für mehr erwähnte Herren Fürsten zu Anhalt-Bernburg.

Abolvitur Relatio & Conclusum

&c. &c.

Quartd. Ist der Gräfin v. Ballenstädt die in exhibitio de præ. 17. hujus ad præstandum juramentum tutelæ übergebene Vollmacht wieder hinauß zu geben / mit dem Anhang / daß / wann sie eine andere mit dem alleinigen Titul Gräfin von Ballenstädt übergeben wird / alsdann fernerer Bescheid erfolgen solle.

Franz Wildrich v. Menschungen.

No. XIV.

Lunæ 16. Nov. 1722.

ZU Ballenstädt Gräfin Wilhelmina Charlotta in puncto Confirmationis obligationis, sive gedachte Gräfin zu Ballenstädt in literis ad Imperatorem sub dato 19. Sept. nup. & præ. 3. hujus exhibitis per Zimmermann supplicat humillimè pro clementissime confirmandâ hic in originali annexa obligatione super mutuo contractu bis mille Imperialium.

Wann Supplicantin sowohl Ihr Ansuchen / als auch die demselben beygefügte Schuld-Verschreibung / welche wieder hinauß zu geben / nach Anweisung des membri ultimi Conclusi „ de 30. Sept. nup. mit der alleinigen Unterschrift der Gräfin

R

„ vor

„von Ballenstädt / und Auflassung des Fürstl. Tituls für sich
„und ihre Kinder beybringen lassen wird / erfolget fernere
„resolution.

No. XV.

Lunæ 14. Decembris 1722.

ZU Anhalt Bernburg Fürstens Weyland Herrn Carl Friedes
richs hinterlassene Wittib / Gräfin von Ballenstädt und Dero
Söhne contra Anhalt-Bernburg &c. Econtra Fürstlicher Anhalt-
Bernburgischer Geheimter Rath und bevollmächtigter Abges
sandter Herz Sigismund von Rothmaler sub præ. 10. Nov. nup.
producendo allerunterthänigste Vorstellung / warum die Gräfin
von Ballenstädt sich als Bewittibte Fürstin zu Anhalt-Bernburg
noch nennen noch schreiben / auch ihre beede Söhne sich als Prinzen
zu Anhalt tituliren noch dürfen noch können / bittet allerunterthä-
nigst den gegentheiligen Hof-Rath Pfau mit seinen dawieder lauf-
fenden Ansuchen gänzlich ab und ratione der übrigen differentien
zur erkanten Kayserl. Commission zu verweisen &c. appon. Lit. A.
B. C. D. E. F. & G.

Idem von Rothmaler sub præ. eodem producit allerunter-
thänigste Bescheinigung des insinuirten Kayserl. rescripti de præ-
standis alimentis, samt beygefügter Anzeig / daß der gegenseitige
Agent novissime seiner Principalin durch diese insinuation die der-
selben allein zukommende dignität nunmehr selbst agnosciret habe.
appon. sig. Lunæ.

Idem sub præ. 20. ejusdem supplicat humillime pro clemen-
tissime communicandâ obligatione partis adversæ & suspenden-
da ejusdem confirmatione cæsareâ in casum, si juxta Conclusum
de 16. ejusdem alia ad confirmandum exhibeat, juncta gratiarum
actione pro rejectione prioris, & iteratâ resolutione de non ulte-
rius usurpando titulo Principum, in duplo.

&c. &c.

Secundò. Nachdem Ihre Kayserl. Majestät auf der Impe-
trantin unterthänigstes Ansuchen dem Herrn Fürsten Victor
Friderich die Abführung der per rescriptum de 30. Sept. nup.
für Sie und ihre Söhne jährlich gnädigst bestimmten 8000.
Thlr. sub termino 2. mensium aufgetragen / als hätte dieselbe
„ihres Orthes in Aufstellung derer behörigen Quittungen
„denen vorigen der Titulatur halber ergangenen Conclusis
„sich gemäß zu bezeigen / damit die Aufzahlung der Gelder
von Ihr selbst nicht behindert werde.

J. S. Hayeck v. Waldstätten.

N. XVI.

No. XVI.

Sabathi den 13. Febr. 1723.

Zu Anhalt Bernburg Fürstens Weyl. Herrn Carl Friederichs hinterlassene Vormundschaft betreffend in specie Anhalt Bernburg contra die Gräfin von Ballenstädt und ihre Söhne in puncto tutelæ & Commissionis &c.

Idem von Rothmaler sub præ. 29. Jan. exhibendo allerunterthänigste Anzeige der bey seithero von Gegentheil angebothenen Güte gebrauchten und abgemerckten tergiversation supplicat humillime pro clementissime maturandâ priorum resolutione, & petitorum delatione appon. sign. □ & ⊙ in duplo.

Idem sub præ. 4. hujus accusando perseverantem contumaciam, nec non in exhibendo mandato ad præstandum Juramentum tutelæ, & ad Commissionem Cæsaream non secutam partitionem instat humillimè pro desuper clementissimè reflectendo, & ad priora exhibita danda resolutione, in duplo.

In eadem desß Herrn Lebrecht Fürstens zu Anhalt-Bernburg gevollmächtigter Rath Fabricius sub præ. eodem producendo duplicatum memorialis de 31. Januar. 1723. supplicat humillimè pro contra partem adversam clementissimè ferendâ ordinatione serâ & pœnali de intra terminum bimestrem non tantum producendo mandato ad præstandum juramentum tutelæ, sed & de instruendo & legitimando mandatario ad actum Commissionis appon. Lit. A. & B.

Imd. Wird die Impetrantische Gräfin von Ballenstädt hiermit erinnert die Ihr per Conclusum de 3. Dec. nup. aufgelegte Einsendung der Vollmacht zum abzulegenden Abschieds-End sub termino præfixo sowohl zu bewerckstelligen / als auch die von Ihr per Rescriptum abgeforderte Vollmacht zur angeordneten Commission sub termino unius mensis sub eodem præjudicio beybringen zu lassen / 2c.

No. XVII.

Martis 23. Martij 1723.

Zu Anhalt Bernburg Weyland Herrn Fürstens Carl Friederichs hinterlassene Wittib Gräfin von Ballenstädt contra Anhalt Bernburg in puncto divers. gravam. sive Impetrant. Aldt. Zimmermann sub præ. 22. Febr. nup. supplicat humillimè pro parti adversæ injungenda jam aliquoties demandata communicatione exhibitorum appon. Lit. B.

Idem Zimmermann sub præ. 23. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeig ad ultimò emanatum Cæsareum Conclusum bittet allerunterthänigst die allergnädigste Verfügung zuthun /

Damit die zur angeordneten Commission bezubringen veranlasse Vollmacht so lang / biß die Vormundschafts-Bestättigung und die interimis vorgeschriebene aliment-Gelder durch würckliche Execution eingetrieben seyn werden / außgesetzt / und auf dessen beederseitigen Erfolg aber als denn zu Einbringung dieser Vollmacht ein gewisser termin præfigirer / seine Principalin aber inzwischen nullo modo præcludiret werden möge / appon. Lit. F.

Idem sub præ. 8. hujus producit die Vollmacht ad præstandum juramentum tutelæ juncta iterata protestatione & reservatione quorumlibet competentium jurium appon. sign. D.

Idem sub præ. 15. ejusdem docendo denuò factam insinuationem emanati Rescripti Cæsarei, accusandoque nondum secutam partitionem supplicat humillimè pro arctiori clementissimè decernendo, nec non impertienda Commissione ad Regem Poloniæ, qua Electorem Saxoniam appon. sign. J & K.

Idem sub præ. eodem exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 30. Dec. nup. bittet allerunterthänigst den Gegentheil mit seinen Verfahren weiters nicht zu hören / sondern denen vorigen petitis allergnädigst zu deferiren appon. sign. Q.

Idem sub præ. eodem producendo allerunterthänigste fernere Beschwehrungs-Vorstellung supplicat humillimè pro clementissimè decernendo rescripto pœnali de relaxando arresto omnium ad consiliarium Pfau pertinentium effectuum, & ipsi administranda celeri justitia, nec eum quavis via molestando, aut gravando, nec suam Principalem in exercitio Jurisdictionis super propriis officialibus & domesticis impediendo appon. sign. R.

Econtra Impetrat. Mandatarius von Rothmahler sub præ. 12. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige der pro nunc vor Notarien und Zeugen auf ferneren Abschlag bezahlten aliment-Gelder / auch der gegentheiligen continuirenden renitenz wegen Außstellung der Quittungen unter dem Gräfl. Titul / bittet allerunterthänigst bey künfftigen Außspruch darüber allergnädigst zu reflectiren / appo. Lit. A. & B. in duplo.

Imò. Ist das Impetrant. Exhibitum de 8. Martij nup. in puncto Juramenti tutelæ wieder zuruck zugeben / mit der Bedeutung daß Impetrantin ihre Vollmacht zuzolg Conclusi de 30. sept. nup. mit der Unterschrift Gräfin von Ballenstädt oder allensals Weyland Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt Bernburg hinterlassene Wittib sub termino unius mensis einreichen zu lassen / und bey derselben Anwalt von denen in obbesmelten Exhibito enthaltenen protestation und Verwahrung zu abstrahiren habe.

Secundò. Hat der Impetrant. Gräfin von Ballenstädt in puncto Executionis gethanes Begehren noch zur Zeit nicht Statt / sondern wird dieselbe zuzorderst auf die Ihr per Conclusum de 14. Dec. nup. wegen Außstellung der Quittungen geschene Weisung / und deme / so ihren Unterschriften halber in vorhergehenden primo membro dieses Conclusi enthalten / hiemit remittiret.

Tertiò.

Tertio. Wird der Impetrant. Fürstl. Theil hiemit erinnert / wann Impetrantin die Quittungen mit der Unterschrift Gräfin von Ballenstädt / oder Weyland Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt Bernburg Wittib aufstellen wird / denen vorigen Kayserl. rescriptis mittelst auferlegter Zahlung förderfamst ein Gnügen zuthun / zc.

No. XVIII.

Actum Bernburg im Fürstl. Consistorio den 8.
Febr. 1723.

Des des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Lebrechts Fürstens zu Anhalt zc. Hochfürstl. Durchl. das hiesige Fürstl. Consistorium unterm Dato den 2. hujus in Gnaden ersuchet / den ehemaligen Diaconum zu Nartgerode und jezigen Pfarrer in der Neu-Stadt allhier Ehn Emanuel Philipp Paris über einige von Deroselben beygefüge Punkte endlich zu vernehmen / dessen darauf gethane manifestation in einen Rotulum zu verfassen / und Ihro in forma probante zukommen zu lassen. So ist diesem gnädigsten Begehren zu Folge obgenanter Pfarrer Paris heute vor Fürstl. Consistorium vorbeschieden / und nachdem Er auch erschienen und Ihme hiervon Eröffnung gethan worden / ist derselbe darauf nach vorhergegangener Admonition de dicenda veritate & vitando perjurio mit folgenden dem gewöhnlichem Zeugen Ende belegt:

Ich Emanuel Philipp Paris schwehre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd / daß ich auf diejenige Fragen / so mir anjehzo vorgeleget werden sollen / die reine und unverfälschte Wahrheit sagen und solche weder um Freundschaft / Gunst / Gist und Gaben / noch einiger andern Ursachen willen verschweigen wolle / so wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum / Amen.

Præstito hoc juramento aber hat derselbe auf die übergebene Punkte folgender Gestalt deponiret und zwar

Punct. I.

Ob Er Emanuel Philipp Paris der verwittibten Gräfin von Ballenstädt ältesten Sohn getauffet?

Punct. II.

Wann / welchen Tag und Jahr / in gleichen wo und an welchen Orthe der Tauf-Actus von Ihm verrichtet worden?

Ad Punct. I.

Resp. Ja.

Ad Punct. II.

R. Es wäre Anno 1713. seines Behalts der 13. Martij gewesen / könnte aber den Tag eigentlich nicht sagen / wolte aber nachsehen / ob er etwa solches aufgezeichnet hätte / in des Burgermeisters Diedrichs Hauße sey die Taufe verrichtet / und zwar in dessen obristen Stube / wo sie in den Wochen gelegen.

g

P. III.

Punct. III.

Wer Ihn zu Berrichtung solchen Tauf-Actus requiriret / und auf wessen Nahmen das Kind getauft worden?

Ad Punct. III.

R. Fürst Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. Hochseel. Gedächtnuß hätten durch Ihren Camerdiener Bermuthhauser ihm sagen lassen / es würde die damalige Mäßlerin in Wochen kommen / und möchte er das Kind / welches Ihro wäre / auf Dero Nahmen taufen / und Ihm den Nahmen Friederich beylegen.

Punct. IV.

Mit was für einem Nahmen es beleyet worden / und was vor Tauf-Zeugen dabey gewesen?

Ad Punct. IV.

R. Mit dem Nahmen Friderich / bey der Taufe wäre Niemand / als der Burgermeister Diedrich und dessen Schwester die Barbierin Bogten gewesen / welche die Stelle der Tauf-Zeugen vertreten.

Punct. V.

Wie alt selbiges gewesen / als es von ihm / Parisen / getauft worden?

Ad Punct. V.

R. Ihm deuchtete / es wäre eben den Tag / als die Niederkunft geschehen / gewesen.

Punct. VI.

Wohin der getaufte Sohn der Gräfin v. Ballenstädt nach dem Tauf-Actu gebracht und von wem er zur Pflege aufgenommen worden?

Ad Punct. VI.

R. Er wäre bey dem Burgermeister Diedrich geblieben / welcher solchen so lange bey sich gehabt / biß sie Ihn nach Plözkau gehohlet.

Weil nun Deponent bey dieser seiner gethanen manifestation beständig verblieben / so ist solche in gegenwärtigen rotulum gebracht und unter vorgedruckten Fürstl. Consistorial Secret und gewöhnlichen Unterschrift außgefertiget worden. ut supra

(L.S.)

Fürstl. Anhaltische zum Consistorio verordnete Director und Rätthe daselbst

A. Müller. A. Knochenhauer.

Johann Bienert.

P. H. Hoffmeyer.

No. XIX.

N. XIX.

IN NOMINE SACROSANCTÆ ET INDIVIDUÆ TRINITATIS AMEN!

Sey hiermit und durch dieses offene Instrument jedermännig-
lich kund und zu wissen / daß im Jahr nach der Heilwärtigen
Geburth unsers einigen Erlösers JESU CHRISTI Eintausend
Siebenhundert und Siebenzehnen / indictione decimâ, bey Herrsch-
und Regierung des allerdurchlauchtigsten / allergroßmächtigsten
und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des
Sechsten / erwählten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten mehrern
des Reichs / in Germanien / Spanien / Hungarn / Böhheim / Dal-
matien / Croatien / Slavonien, &c. &c. Königs / Erz-Herzog-
gens zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Württemberg 2c. 2c.
Land-Grafens in Elsaß / Grafens zu Tyrol 2c. 2c. Unsers aller-
gnädigsten Kayfers / Königs und Herrns / Sr. Kayserl. und Königl.
Majestät Regierungen und Reiche / des Römischen im Sechsten /
des Spanischen im Bierzehenden / des Hungar- und Böhmischen
aber im Siebenden / am 8. Tag des Monaths Junij, nemblich
Dienstag nach dem andern Sonntag post Trinitatis der Durch-
lauchtigste Fürst und Herz / Herz Victor Amadeus, ältester und re-
gierender Fürst zu Anhalt / Herzog zu Sachsen / Engern und
Westphalen / Graf zu Ascanien, Herzog zu Bernburg und
Zerbst / 2c. 2c. Mein gnädigster Fürst und Herz / mich zu Ende-
gemelten Notarium Publicum Cæsareum, sonst zu Stouberg am
Haarz wohnhafft / gnädigst requirireten / Ihnen in einer gewissen
Sache mein Notariat-Amt zu administriren / daher ich nach 10.
Uhren Vormittags auf das Hochfürstl. Schloß und Residence als
hier zu Bernburg mich begeben / und weil die Sache sofort vorgenom-
men werden sollen / Se. Wohlgebohrnen / Herrn Bollrath Friederich
von Halcke / Hochfürstl. Cammer-Juncker allhier / und Se.
Wohlgebohrnen Herrn Christoph Ferdinand von Pfuhl / bey Ihro
Hochfürstl. Durchl. Herrn Lebrecht / Fürsten zu Anhalt 2c. Cam-
mer-Juncker / so beyderseits zugegen gewesen / und zu Zeugen vor-
geschlagen worden / gehorsamst bittlich ersuchet / weilen Ihro Hoch-
fürstl. Durchl. ganz gnädigst verlangten / daß in gewissen Sachen
ich anjeho mich als einen Notarium gebrauchen lassen solte / Sie
wolten die hochgeneigte Gütigkeit haben / und ohnschwehr nebst
mir dabey seyn / um als Zeugen davon zugleich mit attestiren zu kön-
nen / welche Cavalliers dann solches thun zuwollen sich hochgeneigt
erklähret; Da denn auf gnädigstes Erfordern Wir allerseits in
Ihro Hochfürstl. Durchl. Zimmer getretten und Dieselben in hoher
Gegenwart Dero Herrn Sohns / Herrn Fürst Lebrechts / Fürsten
zu Anhalt 2c. Hochfürstl. Durchl. uns gnädigst eröffnet / was ma-
ßen Sie über ein und andere puncte ein Instrumentum publicum
durch mich / den Notarium / verfertiget / und von denen beyden Herren
von Adel mit unterschrieben wissen möchten / Es wäre Dero
Meynung schriftlich entworffen / und reicheten mir ein Project von
Dero

Dero gänzlichem gnädigsten Sentiment, welches von Dero hohen Hand ich demüthigst annahm / und zugleich unterthänigst fragte / ob Ihro Hochfürstl. Durchl. es gnädigst erlauben wolten / daß dieses Project von Dero gnädigsten Meynung ich etwa ablesen dürfte? Als nun Ihro Hochfürstl. Durchl. solches mit einem gnädigsten Ja concedirten / So habe dasselbe von Wort zu Wort nachfolgenden Inhalts?

I. **W**äre Stadt und Landkündig / daß Serenissimi Domini Regentis Hochfürstl. Durchl. Erb-Prinz / Herz Fürst Carl Friederich zu Anhalt ꝛc. anjeto zu Plöszgau residirend / eine Persohn von Burgerl. Stande / cognomine Müßlerin / sich wider Wissen und Willen / also ohne Consens, Dero Herrn Batters / heimlich antrauen / und mit selbiger / dem Vorgeben nach / auf dem Hochfürstl. Schloße alhier copuliren lassen / nachdem Er einige Jahre zuvor mit ihr einen natürlichen Sohn gezeuget; Weilen nun bey Sr. Römif. Kayserl. Majestät des Erb-Prinzens Fürstliche Durchl. vor obige Persohn nicht allein die Standes-Erhöhung gesucht / sondern auch intendire / diesen natürlichen Sohn und die jenigen / so etwa noch folgen möchten / zur Landes-Succession fähig machen zulassen / diesem allem aber sowohl von Serenissimo Domino Regente, als auch Fürst Lebrechts zu Anhalt ꝛc. Fürstl. Durchl. vor sich und Dero Fürst-Männliche posterität feyerlichst widersprochen worden; Als wolten des Herrn Batters und regierenden Fürstens Herrn Victoris Amadei Hochfürstl. Durchl. vor Notarien und Zeugen ihren Dissensum, und daß Sie biß an Dero seel. Ende weder in die Standes-Erhöhung / noch Landes-Succession derer mit der Müßlerin erzeugten Kinder zu consentiren und zu condescendiren gemeynet / öffentlich und freywillig hiermit declariret / Herrn Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. auch beständig Dero Herrn Batters Gnd. adhæriret / und beygepflichtet haben / requirirende / solches alles zu verinstrumentiren.

II. Würde zwar von des Erb-Prinzen Fürstl. Durchl. des regierenden Landes-Fürstens und Herrns Hochfürstl. Durchl. getreuen Rätthen und Bedienten / in specie dem Königl. Groß-Brittanischen und Fürstl. Anhalt-Bernburgif. Hof-Rathe / Hulderich Sigismund von Rothmaler / wie auch dem geheimbden Secretario, Johann Ludwig Stubenrauchen imputiret und Schuld gegeben / als wenn Sie in dieser verdrüsslichen Miß-Heyraths-affaire und andern differentien nach eigenen Gefallen die Schrifften und abgelassene Schreiben einrichteten und abfasseten / also Serenissimi Domini Regentis Hochfürstl. Durchl. darvon keine Wissenschaft hätten; Allein weilen diese imputation und traduction falsch und ungegründet wäre / so wolten des regierenden Herrns Hochfürstlichen Durchl. in Gegenwart Notarien und Zeugen öffentlich bekennet / declariret und eingestanden haben / daß auf Dero vorhergegangenen gnädigsten außdrücklichen Special-Befelch nicht alleine alle zeithero gewechselte Schrifften aufgesetzt / sondern auch Ihro Hochfürstl. Durchl. die Concepte vor dem mundiren allezeit prælegiret und vorgelesen / consequenter alles mit Dero Vorbewußt und auf gnä:

gnädigste Ordre tractiret und expediret worden / und gleichwie ohnedem nichts darinne enthalten / oder geschehen / was Sie nicht allemahl zu defendiren bereit und willig wären / auch der Stylus zwischen Eltern und Kindern / benebst dem wahren Zustande der Sache erforschern könnte / also wolten Sie den gesamten Inhalt nochmahls ratihabret / und ratione Futuri Dero genannte beyde Diener ein vor allemahl ferner darzu authorisiret und bevollmächtiget haben / inmassen Ihre Hochfürstl. Durchl. von Dero unverruckten Treue und Redlichkeit satzsame Proben / also keine diffidence in selbige zu setzen gegründete Ursach hätten. Verlangeten demnach benebst Herrn Fürst Lebrechts Hochfürstl. Durchl. welche sich in allem conformireten / gnädigst / dieses alles um Lebens und Sterbens Willen zur Legitimation und Defension Dero getreuen Rätthe und Bedienten / worunter auch der Canzeliste Nagelitz / benebst denen übrigen in der Sache gebrauchten Scribenten, als welche das mündiren auf gnädigsten Special-Befehl verrichten / mitbegriffen seyn solten / publice zu attestiren und zu verinstrumentiren.

III. Wolten Se. des Regierenden Herrn Hochfürstl. Durchl. obgleich die beyden zu Zeugen adhibirten Cavalliers, Herz Vollrath Friderich von Halicken und Herz Christoph Ferdinand von Phul mit würcklichen Pflichten Deroselben nicht verwandt / sondern der Erstere bey Sie / der Zweyte aber bey Fürst Lebrecht Hochfürstl. Durchl. als Cammer-Juncker engagiret / jedennoch zu mehrer præcaution ihrer Obligation ad hunc actum benebst Fürst Lebrechts Fürstl. Durchl. erlassen / und solches dem Instrumento mit zu inferiren verlanget haben.

Ganz und gar abgelesen / sodann Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht in unterthänigster Submission abermahl gefragt: Ob dieses alles Dero Hochfürstl. gnädigste Meynung und Erklärung wäre? da Sie denn wiederum ein hohes Ja gegeben / mit dem gnädigsten Befehl und Verlangen / daß ich nunmehr darüber ein Instrumentum publicum auffertigen solte; Worauf Wir unsern Abtritt auß dem Hochfürstl. Gemache in das Tafel-Gemach nahmen / bald aber / weil der Königliche Englische und Hochfürstl. Anhaltische Hof-Rath / Tit. der Herz von Rothmahler / wie auch der Hochfürstl. Anhalt. Geheimbde Secretarius, Tit. Herz Stubenrauch in das Tafel-Gemach kommen / und bey Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigste Audience erhielten / wieder in das Hochfürstl. Zimmer geruffen wurden / da denn ebenfalls in hoher præsence Ihre Hochfürstl. Durchl. Fürst Lebrechts zu Anhalt 2c. erstgemelter Herz Hof-Rath von Rothmahler Ihre Hochfürstl. Durchl. die proposition thaten: Wie Ihre Hochfürstl. Durchl. vorhin gnädigst bekannt wäre / was für eine Heyrath Se. Hochfürstl. Durchl. der Herz Erb-Prinz / Fürst Carl Friederich zu Anhalt 2c. getroffen / und wie Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Väterl. Consens darinn nicht ertheilten / sondern biß daher beständig darwider contradiciret. Weilen nun dieser Heyrath wegen bißhero in Wienn und sonst negotiiret werden müssen / so wären bey des Herrn Erb-Prinzens Hochfürstl. Durchl. einige Bediente / und sonderlich

M

E

Er / der Herz Hof-Rath / in Verdacht kommen / als ob Ihre
Hochfürstl. Durchl. durch denselben von allen gütlichen Vergleich
abgehalten / und seine Consilia nur zu Zanck und Streit gerichtet
würden; Nun wurden Ihre Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst erin-
nern / was massen Dieselben in hoher Gegenwart Ihre Hochfürstl.
Durchl. Herrn Fürst Lebrechts zu Anhalt 2c. Er / der Herz Hof-
Rath / schon vor einiger Zeit unterthänigst um Gottes Willen ge-
betten / daferne Sie etwas in Dero Fürst-Bätterlichen Herzen ver-
borgen hätten / welches zur Einwilligung in des Herrn Erb-Prin-
zens Hochfürstl. Durchl. getroffenen Heyrath oder zum Vergleich
inclinirete / oder dienen könnte / daß Sie solches gnädigst ohnschwehr
eröffnen und Dero getreue Diener nicht unglücklich machen möch-
ten 2c. Es hätten aber Ihre Hochfürstl. Durchl. sich damahls gnä-
digst erkläret / wie Sie diese Heyrath nimmermehr vor genehm
halten / oder darein consentiren / auf solche Meynung auch sterben
wolten; Wann nun dieses Dero beständiger Willannoeh verbliebe;
So wolle der Herz Hof-Rath nochmahls unterthänigst gebetten
haben zu seiner defension und exculpation vor Notarien und Zeu-
gen es gnädigst zu widerholen / oder Dero eigentliche Herzens-
Meynung und erleuchtete Gedancken zueröffnen / damit Dero Die-
ner / wie vorhin erwehnet / nicht unglücklich werden möchten.
Worauf Ihre Hochfürstl. Durchl. allergnädigst antworteten: Ja/
Sie blieben bey Dero einmahl gefasseten vorigen Resolution, und
erkenneten Sie nicht vor des Erb-Prinzens Hochfürstl. Durchl.
Gemahlin / willigten auch nimmermehr in die Landes-Succession
Dero Kinder / worbey Ihre Hochfürstl. Durchl. auf weiters unter-
thänigstes Befragen ferner allergnädigst hinzusetzten / daß alles
dasjenige / was in dieser Sache biß daher schriftlich wäre abge-
fasset und tractirt worden / auf Dero hohen Special-Befehl und
gnädigsten Vorbewust geschehen / Ihnen auch vor und nach der
Expedition die Sachen allemahl deutlich vorgelesen / und solcher-
gestalt mit Dero approbation außgefertiget worden / Sie mußten
es gestehen. Worauf Wir Uns wieder auß dem Hochfürstl. Gemach
hinweg begeben.

Daß aber dieses alles also / wie allhier gemeldet / und niederge-
schrieben / in hoher Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn
Fürst Lebrechts zu Anhalt 2c. vor denen obgemelten zween
Herrn Cavalliers, als von mir erbetteten Zeugen / und mir /
dem Notario, selbst geschehen und ergangen / von mir mit Fleiß
registriret / und niedergeschrieben / auch in gegenwärtiges
offenes Instrument gebracht / und dieses von mir selbst mit ei-
gener Hand geschrieben worden. Solches bezeuge unter mei-
ner und derer adhibirten Herrn Zeugen eigenhändigen Unters-
schriften und Beydruckung sowohl des mir conferirten No-
tariat-Siegels / als meines sonst gewöhnlichen Pertschaffts;
So

So geschehen / im Jahr / Indiction, Kayserl. und Königlichem
Regierungen / Monat / Tage / Zeit und Orth / wie inwendig
gemeldet.

(L.S.) Bollrath Friederich
von Halcke als Zeuge:

(L.S.) Johannes Justus Leopold,
Jur. Pract. & Notarius Publ. Cæs.
juratus, ad hæc omnia in specie
(L.S.) requisitus, in fidem præmissio-
rum omnium subscripsit,

(L.S.) Christoph Ferdinand de
Phul, als Zeuge.

No. XX.

Copia Instrumenti Notariatus super factâ in domo
publicatione Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-
fürstl. Durchl. Testamenti & Codicilli de Dato den 18. Jan.
1714. & 13. Jun. 1716.

INNOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ
TRINITATIS.

Sey hiermit kund und zu wissen: daß im Jahr Christi 1717.
Indictione Romana X. bey Hersch- und Regierung des Aller-
durchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Für-
sten und Herrn / Herrn Caroli VI. erwählten Römischen Kayser /
zu allen Zeiten Mehrers des Reichs 2c. 2c. (pleno Tit. Maj.) Meis-
nes Allergnädigsten Kayser / Königs und Herrns / Sr. Kayserl.
und Königl. Majestät Regierung und Reichs des Röm. im 6.
des Hispanischen im 14. des Hungar- und Böhmisches aber im 7.
Jahre / der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Victor Ama-
deus, Fürst zu Anhalt / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphal-
en / Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst 2c. Mein
gnädigster Fürst und Herr durch Dero geheimen Secretarium, Tit.
Herrn Stubenrauch mich Johann Jeremias Wallpurgern, auß
Kayserl. Macht creirten und verordeten Not. Publ. auch zu der
Zeit Königl. Preußis. Stadt-Boigten in Cönnern / anhero nacher
Bernburg requiriren lassen; Und als ich gestriges Tages anhero
kommen; so haben dato den 10. Nov. war die Mitwoche vor Mar-
tini / Se. Hochfürstl. Durchl. durch wohlgedachten Herrn geheimen
Secretarium mich zu Hofe auf das Schloß in Dero Zimmer / so
nahe an dem Speiße Saal an ist / und wo die Fenster theils auf dem
Schloß-Platz gegen Mittag / theils nach der Stadt zu gegen Mit-
ternacht gehen / Vormittags halb 10. Uhr beruffen lassen.

Nachdem ich mich nun daselbst eingefunden / habe Se. Hoch-
fürstl. Durchl. neben dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn

Herrn Gunther, Fürsten zu Schwarzburg / der vier Grafen des Reichs / Grafen zu Hohenstein / Herrn zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra und Klettenberg / und Herrn Lebrechten / Fürsten zu Anhalt / Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst 2c. an denen Ober Fenstern nach dem Schloß-Platz zu sitzend / und die zu Ende dieses Instruments mit unterschriebene Cavalliers und Ministros angetroffen / da dann Se. Hochfürstl. Durchl. mir nicht nur eine schriftliche requisition, so von Wort zu Wort also lautete:

Von Gottes Gnaden Wir Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / Graf zu Ascanien, Herz zu Bernburg und Zerbst 2c. Unsern gnädigsten Gruß zuvor / Ehrn:Vester und Rechts Wohlgelehrter lieber Stadt:Vogt und Notarie Publice Cæsaree.

Wir mögen Euch hiermit gnädigst nicht bergen / wasgestalt bey Sr. jezso glorwürdigst Regierenden Röm. Kayserl. Majestät wegen der von Unsers Erb:Prinzens / Herrn Carl Friederichs / Fürsten zu Anhalt 2c. Liebdt. resolvirten andern Heyrath / welche wieder unsern Vätterl. Consens, Wissen und Willen geschehen / um deswillen weitläufftige differentien entstanden / indem dieser Persohn Erhöhung in den Reichs:Gräfl. Stand nicht allein allerunterth. gesucht / sondern auch die Fähigkeit der Landes:Succession derselben Kinder intendiret / und begehret / darwieder aber von Uns unterm 18. Jan. 1714. eine Vätterliche Disposition und unterm 13. Jun. 1716. ein Codicill errichtet / auch von allerhöchst gedachter Sr. Römif. Kayserlichen Majestät unterm 15. Julij c. a. eum plenaria causæ cognitione Einwendens ungehindert beydes allen Ihren Inhalt nach nicht allein allergnädigst confirmiret und mainteniret / sondern auch anfänglich unterm 29. ejusdem an des Herrn Herzogs zu Sachsen:Gotha und des Herrn Fürsten zu Anhalt Zerbst Liebdt. Liebdt. Kayserl. Commission allergnädigst erheilet worden / die völlige Versöhnung zu tentiren / anbey aber außzumachen / was dieser geheyratheten Persohn und derselben bereits erzeugten oder noch künfftig erzielenden Söhnen und Töchtern / gleich andern auß ungleicher Ehe gebohrnen Kindern / zum nothwendigen Unterhalt zu kommen und gebühren möchte / wobey ferner unterm 20. aug. a. c. bey 100. Marck löthigen Goldes Straffe Kayserliche Inhibition, und Verboth erfolget / der von Unsers Erb:Prinzens Liebdt. geheyratheten Persohn so wenig als deren Kindern den Fürstl. Titul oder Tractament zugeben / oder benzulegen. Ob nun wohl zur Sache selbst / und der allergerechtesten Kayserl. intention gemäß zu verfahren / von der Kayserl. Commission bereits ein gewisser termin præfigiret / und anberaumet gewesen / so haben Uns die beschehene Abkündigung Unsers Erb:Prinzens Liebdt. und andere vorgekommene Umstände mehr / dennoch gegründete Ursach an Hand gegeben / so viel möglich vigilant und sorgjältig zu seyn / bevorab da es wohl scheint und zu Tage leuchtet / daß Unsers Erb:Prinzens Liebdt. die Commissarische Expedition selbst geflissentlich zu protrahiren trachten / damit Wir nach Gottes Willen darüber bey Unserm durch die himmlische Gütte

Güte erlebten bekanten hohen Alter endlich sterben / und zur Ruhe
 gehen möchten. Diesemnach haben Wir auß solchen und andern
 bewegenden Ursachen *salva ac illæsâ auctoritate Commissionis*
Cæsareæ et sic provisionaliter beständig resolviret und beschlossen/
 so viel an Uns / alle möglichste *Præcaution* zu nehmen / & in *casum*
mortis und wofern Wir den Ausgang der Kayserl. Commission
 selbst über Zuversicht nicht erleben würden / *coram Notario & 7.*
Testibus eines und das andere zu declariren / und *solenni modo*
 verinstrumentiren zu lassen. Und also requiriren Wir in und Krafft
 dieses Euch als *Not. Publ. Cæs. (1.)* die Publication Unsers von Sr.
 Glorwürdigst. Regierenden Römisch. Kayserl. und Königl. Majestät
 confirmirten Väterl. Testaments und Codicills in Unserer und Un-
 sers jüngsten Sohnes / Herrn Fürst Lebrechts zu Anhalt 2c. Lieb-
 und Herrn Fürst Günthers zu Schwarzburg 2c. als Unsers Erb-
 Prinzens Herrn Schwiegers-Sohns Lieb-*presence*, und in Ge-
 genwart zu subrequiriren habender 7. Zeugen nicht alleine zu ver-
 richten und vorzunehmen / sondern auch (2) die unterm 13. Junij
 1716. wegen Unserer geliebten Princesses-Enckelinnen / und Unsers
 Erb-Prinzens Princesses-Töchtern Lieb- Lieb- Lieb- gegebene
 Original-Declaration zugleich zu publiciren / dann (3.) ferner zu
 registriren und zu verinstrumentiren / daß wann nach Gottes
 Willen vor Unfern in des höchsten Händen stehenden Todesfall die
 Kayserl. Commission nicht völlig zu Ende gehen / und die Verfor-
 gung benebst dem Tractament nicht außsündig gemachet werden
 würde / Unsers Erb-Prinzens Fürst Carl Friderichs zu Anhalt
 Lieb- gehyrathete / Verfohn und Dero jetzigen und künfftigen Kin-
 dern / Söhnen und Töchtern / überhaupt eines vor alles zwey taus-
 send Thaller zum jährlichen Unterhalt und Tractament dergestalt
 von Uns *ex feudo* und demselben incorporirten *allodio* angewie-
 sen / und mit gutem Bedacht und Überlegung der Sachen außgese-
 zet seyn solten / daß zum Sitz und Wohnung das Guth Opperode
 post mortem eingeräumet / darvon auch der Ertrag computiret /
 und das übrige von Unsers Erb-Prinzens Lieb- *ad implementum*
 auß dem seinigen vollents gut gethan und satisfaciret / jedoch aber
 dadurch keines wegs einige *competenz*, *gerechtsahme* oder *agnition*
 der *Succession in feudo* gefolgert oder *prætendiret* / sondern es
 nur einzig und allein denen natürlichen Rechten nach von solcher
 Krafft geachtet / und *tempore majorenitatis* eydlich bestärcket und
 renunciiret werden solte / wie es vermöge des Allerhöhesten und
 Allergerechtesten Kayserl. Ausspruches vom 5. aug. a. c. solchen auß
 ungleicher Ehe gebohrnen Kindern und ihrer Mutter zum nothwen-
 digen Unterhalt und Versorgung zukommen / eignen und gebühren
 möchte. Wassen denn hiermit *morte confirmiret* und von Uns ein-
 vor allemahl bestättiget wird / nimmermehr in diese Erhöhung zum
 Reichs-Gräfl. Stande / noch weniger in die Fähigkeit der Landes-
 Succession zu consentiren / oder unsern Consens zu geben / sondern
 bey solcher Kayserl. confirmirten Declaration zu leben und zu ster-
 ben. Gleichwie Ihr und als *Notarius Publ. Cæs.* Krafft der hier-
 mit abgehenden *special-requisition* alles und jedes treulich und
 fleißig

fleißig zu expediren vnd zu verinstrumentiren Euch gefallen lassen/
auch morgen Abend Euch gewiß anhero zu begeben belieben werdet/
damit über morgenden Mittwochen geliebts Gtts der ganze actus
geruhig vor sich gehen möge; Also seynd Wir Euch dargegen mit
Gnaden wohl gewogen / werden auch Euere Mühe realiter zu erken-
nen nicht ermangeln. Gegeben Bernburg den 8. Nov. 1717.

Victor Amadeus Fürst zu Anhalt.

Dem Ehrn:Besten und Rechts Wohlgelehrten / Johann Jere-
mias Wallpurgern, Stadt:Vogte und Notario Publico Cæ-
sareo,

zu

Cönnern

einhandigen lassen/sondern auch dabey in presence derer höchst:Ged.
Hochfür. Durchlauchtigkeite und Unser aller proponiret: was massen
bekannt seyn würde / wie Dero Erb-Prinz und ältester Sohn Fürst
Carl Friderich eine ungleiche Parthey getroffen/dahero Sie zu conser-
vation Ihres uralten Hochfürstl. Hauses eine Disposition vom
18. Jan. 1714. und Codicill vom 13. Jun. 1716. errichtet / beydes
aber/Disposition und Codicill, von jetzt Regierender Röm. Kayserl.
Majestät præcedente causæ cognitione und alles des Erb-Prin-
zens Hochfürstl. Durchl. beschehenen Einwendens ohnerachtet /
allergnädigst confirmiret worden / und weil dann auch eine Kayserl.
Commission angeordnet / die völlige Versöhnung zu tentiren / auch
denen Söhnen und Töchtern / die auß der ungleichen Ehe bereits
erzeuget / oder noch künfftig erzeuget werden möchten / benebst Ihrer
Mutter etwas gewisses zum nothdürfftigen Unterhalt zu determi-
niren / Se. Hochfürstl. Durchl. aber etwann nach Gtts Willen
dergleichen nicht erleben möchten / so wären Sie resolviret / salva
ac illæsa autoritate Commissionis Cæsareæ, provisionaliter und
in casum mortis zu Ihrer præcaution die allergnädigst confirmirte
Disposition und Codicill publiciren zu lassen / und noch eines und
das andere zu declariren; Wannenhero Ich der Notarius in Bey-
seyn derer zu Ende unterschriebenen sieben Cavallier und Zeugen
(welche Ich dann solenniter zu Instruments-Zeugen requiriret /
und so auch zu dem Ende in solcher Anzahl mit Fleiß / weil. Se.
Hochfürstl. Durchl. cæcitate laborirten / erwählet worden) solches
alles was dabey vorgehen würde / fleißig registriren / und verinstru-
mentiren möchte. Gestalt dann Se. Hochfürstl. Durchl. denen je-
nigen Ministris, so als Zeugen hierbey gebraucht worden / Ihre
Pflicht / womit Sie Ihro Hochfürstl. Durchl. verbunden / quoad
hunc Actum nicht nur erlassen / sondern auch Dero Geheimter Hof-
Cammer-Rath Herz Huldreich Sigismund von Rothmaler auf Dietz-
geroda Dero Proposition fürblich wiederholet. Wie nun die mir
zugestellte schriftliche und Eingangs inserirte Requisition verlesen/
und Se. Hochfürstl. Durchl. Ich/ der Notarius/ befraget: Ob dem
was darinnen enthalten / punctuel nachgegangen werden solte /
und dieses Ihr vester Wille und Meynung wäre? Se. Hochfürstl.
Durchl. auch solches mit einem deutlichen Ja beantwortet; Also
ist

ist angezogene Disposition de Dato den 18. Jan. 1714. so sich also anfänget und zwar à confirmatione

Wir Carl der VI. von Gottes Gnaden Erwählter
Römischer Kayser / 2c.

und nach dem Inhalt deß à Notario Imatriculato Johann Heinrich Eilhardten gemachten Disposit, das Testamentum selber

In Nomine Sacrosanctæ Trinitatis.

und endet sich darauf quoad Confirmationem Cæsaream.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wienn den 13. Tag Monaths Julij, nach Christi / Unseres Lieben Herrn und Seeligmachers / Gnadenreichen Geburth im 1717. Unserer Reiche deß Römisch. im 6. deß Hispanischen im 14. deß Hungarischen und Böhemischen aber im 7. Jahre.

W A R E.

E. Ludwig Gr. v. Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar.
Majestatis proprium.

E. J. v. Glandorff.

Et quoad Testamentum,

2c. 2c. Mit dem mir conferirten Notariat-Signet und bräuchlichen Pectschafft corroboriret ad requisitionem aufgestellt 2c. 2c.

Ingleichen das Codicill vom 13. Junii 1716. so sich also anhebet :

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey Einigkeit sey kund und zu wissen / denen es zu wissen nöthig! Demnach Wir von Gottes Gnaden Victor Amadeus Fürst zu Anhalt 2c.

Und mit diesen Worten :

2c. 2c. So ist es schuldigst / gehorsambster massen von Uns hiermit bewerkstelliget worden am 13. Junii 1716. dicto loco & tempore

beschlossen wird / beydes aber in rothen Ponceau - Sammet eingebunden / auf Pergament geschrieben / und von Sr. jezto Glorwürdigst. Regierenden Kayserlichen Majestät Allerhöchst subscribiret / in 53. beschriebenen Blättern bestehet / und daran das Kayserliche Siegel in einer hölzern Capful mit gelber und schwarzer Rund. Schnure und schwarzen und gelben Bande hanget / auch auf den Schnitt verguldet / durch den Herren geheimden Secretarium Stus
bens

benrauchen publiciret und verlesen worden/ bey welcher Prælection und Verlesung Ich der Notarius vom Anfange biß zu Ende gestanden/ das Documentum mit inspiciret/ und von Wort zu Wort nachgelesen/ und zwar auch die darzu gehörigen vier Beylagen sub A. B. C. D. Daß also bey der Disposition und Codicill nichts anders verlesen worden/ als es beschrieben gewesen. Hoc peracto haben Se. Hochfürstl. Durchl. eine anderweilige Declaration de dato Bernburg den 13. Junii 1716. hujus tenoris

Von Gottes Gnaden Wir Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Graf zu Ascanien/ Herz zu Bernburg und Zerbst 2c.

Wir Uns/ Unsere Erben und Nachkommen hierdurch urkunden und bekennen demnach Wir wohlbedächtig und auß gegründeten Ursachen unterm heutigen Dato ein Codicill unserm Anno 1714. errichteten solennen Testament und Fürst-Väterlich-wohlgemeinten Disposition angefüget/ darinnen auch unter anderen verordnet zu habē/ daß unser Erb-Prinzens Carl Friedrichs Fürsten zu Anhalt Liebde. einziger Prinz/ Herrn Victor Friedrichs/ und dessen vier Princesses-Schwestern Liebde. Liebde. Liebde. Liebde. resp. bey unserm Leben und nach unserm in Gottes Händen stehenden Todes-Fall zwölf tausend Thaler baares Geldes/ als ein Groß Väterliches Legatum, auß unserer Verlassenschaft erblich bekommen/ hingegen aber diejenige Prætensionen, so etwa in denen mit Dero Wohlseeligen Fürstl. Frau Mutter in Anno 1692. getroffenen Ehe-Pacten ratione der Morgengabe und Heyraths-Guts gegründet seyn könnten/ gänzlich biß auf 1200. Thaler cessiren solten; Und Wir aber befürchtet/ auch nach der Hand reiflich erwogen/ es möchte nach unserm seel. Hintritt unser Erb-Prinzens Liebde. welcher dieses seinen Fürstlichen Kindern von Uns vermachte Legatum, so weit es bey Unserm Leben nicht abgeföhret seyn wird/ auß denen Ihme assignirten Allodial-Stücken denenselbigen zu vergnügen und zu bezahlen gehalten/ den Verstand dahin außdeuten/ als wann auch auß sein/ des Erb-Prinzens/ Seite die in solchen Ehe-Pactis gegründete Prætensionen gänzlich cessiren und wegfallen müssen/ da doch Unsere Meynung in dem Codicill nur dahin gegangen/ daß Unserer Enckels Prinz Victor Friedrichs und dessen vier Princesses-Schwestern Liebde. Liebde. Liebde. Liebde. nicht wieder unsere Person/ wenn Wir etwann Unser Erb-Prinzens Liebde. überleben und nach Ihm versterben würden/ oder unser jüngsten Sohnes/ Herrn Lebrechts Fürsten zu Anhalt Liebde. oder desselben Fürstliche Kinder in Absicht desjenigen/ so Wir diesen von Unseren Allodial-Gütern Erb- und Eigenthumlich zugeeignet und angewiesen/ auß solchen Fürst-Väterlichen Ehe-Pactis einige Prætensionen oder Ansfordering zu formiren Fug oder Macht/ wieder Dero leiblichen Herrn Vatter Unser Erb-Prinzens Liebde. aber Dero jura und Befugnisse insgesamt ohne einigen Præjudiz, Schaden und Nachtheil allwege außdrücklich bedungen und vorbehalten haben solten;

Als

Als ist darüber von Uns/ daß bey Errichtung Unserß Codicills vorstehende Explication würcklich Unser Will und Meynung gewesen / und noch sey/ zu Vermendung allen künfftigen Zancks/ Widerwillens und Streits/ gegenwärtige Unsere beständige Groß-Väterliche Declaration und Erläuterung unter feyerlicher Protestation, Unserm Codicill selbst in denen andern Puncten und Clausulen keinen Abbruch gethan / oder einige Veränderung darinnen hierdurch gemacht zu haben / nicht allein ertheilet / sondern auch gegenwärtige Declaration unter Hand und Siegel von Uns vollzogen und gegeben worden

Bernburg den 13. Junii 1716.

(L.S.) Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.

Durch Dero geheimen Secretarium, Herrn Stubenrauchen/ ablesen lassen / wobey sie sich auf meine unterthänigste Frage : Ob diese Ihre Disposition, Codicill und jezo abgelesene Erklärung Ihr eigentlicher Will und Meynung sey/ und Sie alles wohl verstanden hätten ? mit einem deutlichen Ja erkläret / und daß Sie diese Declaration vom 13. Junii 1716. Ihrem letzten Willen und Codicill adjiciret haben wolten.

Es dann auch in Eingangß befindlicher Requisition sub No. 3. enthalten : Daß / wann vor Sr. Hochfürstl. Durchl. in GSt. tes Willen stehenden Absterben die Kayserliche Commission nicht völlig geendiget seyn/ und die Versorgung benebst denen Tractamenten vor deß Herrn Erb-Prinzens Fürst Carl Friedrichs zu Anhalt geheyratheten Persohn und deren jezigen und künfftigen Kindern/ Söhnen und Töchtern / nicht außfindig gemacht werden würde/ selbigen überhaupt eines vor alles zwey Tausend Thlr. zum jährlichen Unterhalt und Tractament dergestalt ex feudo und dessen incorporirten Allodio angewiesen/ und mit guten Bedacht und Überlegung der Sache außgesetzt seyn solten / daß zum Sitz und Wohnung das Gut Opperode post mortem eingeräumet / davon auch der Ersteren computiret/ und das übrige von deß Herrn Erb-Prinzen Durchl. ad implementum auß dem Seinigen vollends gut gethan / und satisfaciret / jedoch aber dadurch keinesweges einige Competenz, Gerechtsahme oder Agnition der Succession in feudo gefolgert / oder prætendiret / sondern es nur einzig und allein denen natürlichen Rechten nach von solcher Krafft geachtet/ und tempore majorennitatis endlich bestärcket und renunciiret werden solte / wie es vermöge deß Allerhöchsten und allergerechtesten Kayserl. Außspruches vom 5. Aug. c. a. solchen auß ungleicher Ehe gebohrnen Kindern und Ihrer Mutter zum nothwendigen Unterhalt und Versorgung zu kommen/ eignen und gebühren möchte ; massen dann hiermit morte confirmiret und von Ihre Durchl. ein vor allemal bestättiget würde / nimmermehr in die Erhöhung zum Reichs-Gräfl. Stande noch weniger in die Fähigkeit der Landes-Succession zu consentiren oder Ihren Consens zu geben/ sondern bey solcher Kayserlich confirmirten Declaration zu leben und zu sterben ;

D

So

So haben Se. Hochfürstl. Durchl. bey deren Vorhalten sich deutlich vernehmen lassen/das sie dieses also wohlbedächtigt verordnet/und wolten / das des Herrn Erb-Prinzens auß solcher Mesalliance bereits erzeugete oder auch künfftig zu erzeugende Söhne und Töchter benebst Ihrer Mutter überhaupt auf vorstehende Art und nicht anders versorget werden solten. Womit dann Se. Hochfürstl. Durchl. Uns sämtlich in hohen Gnaden halb 12. Uhr Mittags nicht nur dimittiret / sondern auch hiermit dieser ganze Actus geschlossen worden.

Was nun dabey vorgegangen / solches ist umbständlich und mit allen Fleiß von mir dem Notar. Publ. Cæs. registriret / und ad Protocollum genommen / auß diesen aber gegenwärtiges Instrumentum Publicum verfasst / dieses hingegen zu mehrerer Urkunde Probationis Causa von mir eigenhändig ins Reine gebracht / mit dem mir conferirten Notariat-Siegel corroboriret / und so wohl dieses Mundum als das Protocoll von denen erbettlenen Herren Instruments-Zeugen und mir Eigenhändig subscribiret / dieses öffentliche Instrument auch so wohl mit derer Herren Zeugen angebohren / als meinem gewöhnlichen Pectschafft bedruckt. Geschehen ist dieses alles auf dem Fürstlichen Schlosse zu Bernburg an obbeschriebenen Orth und Enden den 10. Novemb. An. 1717.

L.S.
N.

L.S.
Priv.

(L.S.) Friedrich Ludwig v. Hunefeldt / als gnädigst requirirter Zeuge.

(L.S.) Joh. Adolph von Diepenbrouck als Zeuge.

(L.S.) Gurth Heinrich von Erlach / als Zeuge.

(L.S.) Augustus Lebrecht von Erlach / als Zeuge.

(L.S.) Bollrath Friederich von Halcke / als Zeuge.

Johannes Jeremias Wallburger Sacra Imperiali Auctoritate Not. Publ. jur. in fidem præmissorum.

(L.S.) Ernst Leopold von Lau / als Zeuge.

(L.S.) H. Sigismund von Rothmaler, als gnädigst requirirter Zeuge. mm.

No.

No. XXI.

Jovis 8. Aprilis 1723.

Würtemberg Studgardt contra Würtemberg Nömpelgardt &c.

Publicatur Resolutio Cæsarea deß Inhalts:

Spro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths
allerunterthänigstes Gutachten / was den andern Punct bes-
trifft / allergnädigst dahin ratificiret.

I. Wird anderweit nach Anleitung deß ersten Kayserl. Re-
scripts von 8. Nov. 1721. die Fürstliche Intitulirung deß jetzigen
Weibes Elisabeth Charlotten / Freyin von L'Esperance, ingleichen
deß ältesten mit Annen Sabinen Gräfin von Sponeck erzeugten
Sohns / Georg Leopolds / und dessen Ehe-Consortin, ferner der
ältesten Tochter Leopoldinen Eberhardinen / daneben derer mit er-
melter Elisabeth Charlotten Freyin von L'Esperance erzeugeten
Kindern / Henrietten Hedwig / Leopolds Eberhards / Carl Leo-
polds / Elisabeth Charlotten, auch deß lezthin den 16. Aug. 1722.
gebohrnen Sohns / Georg Friederichs / samt allem dem jenigen / was
weiter dißfalls in-und auffer dem Kirchen-Gebett / und in specie
bey dem lezten Tauf-actu öffentlich unternommen worden / gänzt-
lich cassiret / ja vor null und nichtig erkläret; Inmassen auch die von
ermeltem Georgen Leopold / Grafen von Sponeck / in literis an Thro
Kayserl. Majestät von 24. Julij 1722. angemaste Fürstl. subscri-
ption zernichtet und zu dem Ende demselben angeregtes Exhibi-
tum mit Verweiß zuruck gegeben wird.

II. Werden selbige Kinder in gesamt nach denen hinc inde im
Druck herausgegebenen Haupt-Schriften vom 30. Sept. und 9.
Dec. 1722. und der darauff in facto sattsam geschöpfften Cognition/
denen kuntbahren teutschen Rechten und Observanz / ingleichen de-
nen pactis familie von Anno 1617. gemäß / hiernächst Krafft der
hierauf Anno 1715. zu mehrenmalen von Herrn Herzogen zu Nöms-
pelgard öffentlich declarirten / dabeneben von Georgen Leopold / Gra-
fen von Sponeck / und Elisabeth Charlotten / Freyin von L'Esperan-
ce / vor sich und ihre Kinder am 29. Julij 1715. erfolgten / auch mit
einem End bekräftigten / wie nicht weniger in specie von jetzge-
dachten Georgen Leopold / Grafen von Sponeck / anderweit den 18.
Oct. ei. ann. 1715. durch einen leiblichen End bestätigten Bes-
kantnüßes / dann der von Thro Kayserl. Majestät allbereit den 8.
Nov. 1721. gestelten Kayserlichen Erklärung / der Väterlichen
Fürstl. Dignität / auch Succession am unmittelbahren Reichs-Erbe
und Lehen unfähig erkant / zu dem Ende auch die von mehrerweh-
nten Georg Leopold / Grafen von Sponeck / ad effectum agendi ge-
bethene relaxatio juramenti nicht Statt hat.

III. Hat es wegen derer mit Henrietten Hedwig / Freyin von
L'Esperance / erzeugten noch lebenden zweyen Kindern / als Eber-
hardinen / und Leopoldinen Eberhardinen / bey deren von Herrn
Herzogen zu Nömpelgard in exhibitio vom 9. Dec. 1722. beschehenen

Erklärung / daß von selbigen / als natürlichen Kindern / in gegens
wärtigen Rechts-Streit keine Frage seye / sein Bewenden.

Frantz v. Hefener.

No. XXII.

Martis 9. Martij. 1723.

SU S. Meinungen Herzog Hr. Ernst Ludwig in literis ad Impe-
ratorem sub dato 28. Jan. & præs. 15. Febr. nup. exhibitis per
Schlegel exponendo, wie daß sein jüngster Bruder / Herz Anton
Ulrich / auch Herzog zu S. Meinungen die zur Ehe genommene
Burgerl. Weibs-Persohn / Namens Philippinam Cæsarin, samt
denen mit derselben erzeugten beederley Geschlechts Kindern dem
Verlaut nach zu keinem andern Absehen / als selbe als Prinzen /
wie auch oberwehnte seine Burgerl. Ehe-Frau als eine Fürstl. Ge-
mahlin zu declariren in die Sachsen Meinung. Länder zu introduci-
ren gesinnet seye / ein solches aber nicht allein dem Churfürstl. Hauß
Sachsen / sondern auch denen darbey interessirten Erb-verbrüder-
ten / und Erb-vereinigten Chur- und Fürstl. Häusern sehr præjudi-
cirlich wäre / bittet allerunterhänigst oberwehnten Herrn Anton
Ulrich / Herzog zu S. Meinungen / allergnädigst zu erinnern / daß Er
entweder von dem Transport in das dasige Land noch zur Zeit ab-
stehe / oder wenigstens des Fürstl. Tituls und Tractaments vor seine
Ehe-Frau und Kinder in Reden und Schreiben sich gänzlich ent-
halte: Hingegen aber seinen des Herrn Ernst Ludwigs / Herzogs zu
S. Meinungen / Freund-Brüderl. billigen eventualen Anerbiethun-
gen wegen künfftigen Tractaments, und alimentation Statt und
Raumb gebe. appon. eine Beylag.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Herzog An-
ton Ulrich zu S. Meinung. J. K. Maj. wolten denen von des
selben Hr. Brüdern angeführten wohlgegründeten und trifti-
gen Ursachen nach denselben hiemit gnädigst erinnert und Ihm
anbedeutet haben / daß Er von dem Vorhaben seine auß uns
anständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meinung. Lande zu
bringen entweder abzustehen / oder doch des Fürstl. Tituls und
Benennung für dieselbe / und Ihre Mutter in keine Weise das
selbst sich zu gebrauchen / hingegen aber des Regierenden Herrn
Herzogs mehrmahligen wohlgemeinten und dessen Anzeige
nach annehmlichen Anerbiethungen wegen derselben künfftig-
en tractaments und Unterhaltung statt zu geben / mithin in
dieser Sache sich also zu bezeigen habe / wie es sein Reichs-
Fürstl. Stand / und seines Haußes Ehre und Reputation ers-
fordere / anbey Ihro Kayserl. Majestät zu dessen und anderer
Reichs-Fürstl. Häusern rühmlichen Stand und Würden gnä-
digst führender Intention gemäß seye; damit dieselbe widris-
gen falls Ihr Kayserliches höchstes Einsehen / und Ver-
ordnungen dagegen mit mehrern Ernst vorzukehren nicht veran-
lasset würden / und wolten dieselbe dessen schuldige Befolgungs-
Anzeige sub termino 2. mensium gewärtigen.

No.

N. XXIII.

Veneris 16. April. 1723.

Württemberg Mömpelgard betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea deß Inhalts:

Sro Kayserliche Majestät haben gehorsambsten Reichs Hof-
Raths allerunterthänigstes weitere Gutachten vom 22. Mart.
nup. und 8. April. curr. dahin allergnädigst approbiret.

I. Habe deß Grafen George Leopold von Sponeck Begehren
in specie wegen Handhabung der angemasten Possess bey der ge-
fürsteten Graffschafft Mömpelgard/ und dazu gehörigen Herrschaff-
ten/ ingleichen wegen Frist-Verstattung zu Behuff weiter undien-
licher Handlung/ dann auch ratione Investituræ, nicht Statt/son-
dern es seye vielmehr der lezthin publicirten Kayserl. Resolution
gemäß die von ermeldtem Grafen von Sponeck pendente lite und
bevorab wieder das ernstliche Kayserl. Rescript vom 8. Novemb.
1721. zur höchsten Ungebühr unternommene Possessions-
Ergreifung/ und dabey angemaste Huldigung / auch was derselben
mehr anhängig / dabeneben in specie die in denen wieder den Herrn
Herzogen zu Württemberg gedruckten Patentibus vom 29. Martii
nup. befindliche Unterschrift / als Duc de Württemberg Montbe-
liard, gänzlich cassiren / und zu vernichten; Immassen dann auch
das an Ihro Kayserliche Majestät unter dem angemasten Fürstlich-
Württembergischen Innsiegel erlassene Original-Schreiben ihme/ dem
Grafen von Sponeck/ ebenmäßig mit Verweiß zurück zu geben seye.

II. Sey dem Grafen von Sponeck in Puncto alimentatio-
nis dahin zu bedeuten / daß / wann er nach vorhero beschehener voll-
kommenen allergehorsamsten Submission für sich und seine Geschwis-
ter hierüber bey Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst suppli-
ciret / so dann nach Befindung auch dießfalls weiter gemessene Kay-
serl. Verordnung erfolgen würde.

III. Daß nach cassirten beyderseitigen Possess-Nehmungen
gegen vorherige Aufhändigung der angebotenen Reversalien / und
eines Kayserl. Decreti Salvatorii für die Württembergische Juliani-
sche oder Delfische Linie nomine Cæsareo der Herz Herzog zu
Württemberg Stutgard in die Summarii in possessionem der
gefürsteten Graffschafft Mömpelgard mit allen darzu gehörigen
Rechten / Landen und Leuthen Salvo Jure tertii durch den Herrn
Churfürsten zu Bayern / und den Herrn Herzog zu Braunschweig
Wolffenbüttel/ als hierzu allergnädigst verordneten Kayserl. Com-
missarien/dermahlen ohne Verzug zu setzen seye/zu welchem Ende dem
Fürstl. Württemberg-Studgardischen Mandatario angeregte Rever-
salia in Originali vor der Expedition beyzubringen auferlegt wird.

IV. Fiant Patentes Cæsar. an die Mömpelgardische Geistlich-
und Weltliche Beambten/ auch übrigen Obrigkeiten und Untertha-
nen / dahin / daß selbige von Ihro Kayserl. Majestät Krafft tragens-
den Allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Ampts zuvorderist

P

von

von dem wiederrechtlich ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyde / als an sich ipso Jure null und nichtig / entbunden und loßgesprochen / und hingegen zur Provisional-Huldigungs-Pflicht an den Herrn Herzogen zu Würtemberg Stutgard bis auf weitere Kayserl. Verordnung / dabeneben sonsten mit Wiederholung der vorhin declarirten Kayserl. Protection angewiesen würden.

V. Cum notificatione horum & inclusione Patentium Cæsar. rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Bayern und Herrn Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttel; Authoritate Cæs. den Herzog zu Würtemberg Stutgard auf obige Maasß zu immittiren / und darbey zu schützen / hiernächst die eingeschlossene Patenten Cæsar. zum Anschlag an gehörigen Orthen zu befördern / ingleichen denenselben gemäß die Mömpelgardische Geistlich- und Weltliche Beambten / auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen nach wiederholter Absolution von dem ihnen zur Ungebühr abgefoderten Eyde zur Provisional-Huldigungs-Pflicht an den Herrn Herzog zu Würtemberg Stutgard bis auf weitere Kayserl. Verordnung anzuweisen / auch bedürffenden Falls durch behörige Zwangs-Mittel anzuhalten / und wie solches geschehen Ihro Kayserl. Majestät förderfamst zu berichten.

VI. Sene das Kayserl. Commissorium sambt allen darzugehörigen Kayserl. Patenten alsobald außzufertigen / dabeneben wird

VII. Dem Herrn Herzogen zu Würtemberg und denen Agnaten der Julianisch- oder Delßischen Linie ins besondere auferleget / daß zu Außmachung deß tam in possess. ord. quam ratione petitorii in causa principali sie ihre Nothdurfften beederseits gebührender massen förderfamst bey Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath einbringen / und darüber den Höchst-Richterlichen Ausspruch gleichmäßig erwarten sollen.

Frank von Hessener.

No. XXIV.

Extractus Testamenti Weyland Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. de 18. Jan. 1714.

- S. 12. **W** fern auch Unser ältester Sohn / Prinz Carl Friederich / Fürst zu Anhalt ꝛc. bey seinem jetzigen Fürstl. Wittwer-Stande zu anderweiter Vermählung sich resolviren / oder unser jüngster Sohn Prinz Lebrecht Fürst zu Anhalt wieder Verhoffen zum zweytenmahl auch in dem Wittwer-Stand gesetzet würde / und zur dritten Ehe schreiten solte / erinnern und recommendiren Wir Ihnen / unsern geliebten Söhnen / hiermit treu-Batterlich sich zuserst für ungleichen Heyrathen zu hüten / noch dadurch Ihr uraltes Fürstl. Haus zu vernachtheilign / vielmehr solchen Falls auf Standesmäßige Tugendhafte Persohnen ihr Absehen zu richten / und dadurch Ihres Fürstl. Hauses lustre zu befördern / welches Wir denn auch Ihrer Liebde. beederseiths sämentlichen Fürstlichen Nachkommen hierdurch ebenmäßig angelegentlichst eingebunden haben wollen / ꝛc.

Dednat. n = 5.

H. Anh 18

